



| | | |
|--|-----------------------|------------------|
| Mitteilungsvorlage | Vorlage-Nr: | VO/21/103 |
| | Status: | öffentlich |
| | Datum: | 27.05.2021 |
| Federführend: Amt für allgemeine Verwaltung und Finanzen FD Finanzen | Bericht im Ausschuss: | Dirk Goldau |
| | Bericht im Rat: | |
| | Bearbeiter: | Dirk Goldau |
| Fehlbetragszuweisung 2017 | | |
| hier: Haushaltsbegleitbeschluss v. 09.12.2020 | | |
| Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | |
| 23.06.2021 | Finanzausschuss | |

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Kommunen, die ihren Haushalt nicht ausgleichen können, haben die Möglichkeit, Fehlbetragszuweisungen zu beantragen. Die Stadt Tornesch hat hiervon für das Haushaltsjahr 2017 erstmalig Gebrauch gemacht und am 21.03.2018 einen Antrag auf Fehlbetragszuweisung beim Land Schleswig-Holstein gestellt. Das Gemeindeprüfungsamt stellt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens den unabweisbaren Fehlbetrag fest. In dem Prüfbericht für die Fehlbetragszuweisung für das Haushaltsjahr 2017 des Gemeindeprüfungsamtes wurden einige freiwillige Leistungen in Abzug gebracht bzw. kritisiert.

Um künftig Abzüge bei den Fehlbetragszuweisungen zu vermeiden wurde mit dem Haushaltsbegleitbeschluss vom 09.12.2020 beschlossen, dass die Verwaltung gebeten wird, Vorlagen für die entsprechenden Fachausschüsse zu erarbeiten, um eine Beschlussfassung über die Beibehaltung oder Abschaffung der durch den Prüfbericht 2017 des Gemeindeprüfungsamtes in Abzug gebrachten freiwilligen Leistungen zu ermöglichen. Die Beratungen und Beschlüsse sollen bis zum 30.06.2021 abgeschlossen sein.

Für die Haushaltsjahre 2018, 2019 sowie 2020 wurden ebenfalls Fehlbetragszuweisungen beantragt. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung hat für die Stadt Tornesch bisher Fehlbetragszuweisungen für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 auf insgesamt 10.253.217,35 € festgesetzt.

Der anliegenden Tabelle können die Beschlussfassungen der jeweiligen Ausschüsse entnommen werden. Weiterhin sind die Prüfberichte des Gemeindeprüfungsamtes sowie die Bescheide für die Fehlbetragszuweisungen 2018 und 2019 beigefügt.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

gez.

Sabine Kählert

Bürgermeisterin

Anlage/n:

-Übersicht der in Abzug gebrachten Beträge bei den Fehlbetragszuweisungen 2017, 2018 und 2019

-Prüfbericht Fehlbetragszuweisung 2018

-Prüfbericht Fehlbetragszuweisung 2019

-Zuwendungsbescheid Fehlbetragszuweisung 2018

-Zuwendungsbescheid Fehlbetragszuweisung 2019

| Änderungshistorie: | | | |
|--------------------|----------------|---------------------|--------|
| Datum: | Bearbeiter*in: | Was wurde geändert: | Warum: |
| | | | |

| Gegenüberstellung 2017-2020 nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannte Beträge | | | | | | | |
|---|---|------------------------|------------------------|------------------------|------------------|---------------------------|---|
| | | | | | | | |
| | Überschuss/Fehlbetrag: | -4.390.679,60 € | -3.166.441,75 € | -2.566.928,33 € | | | |
| | | | | | | | |
| Punkt | | Betrag 2017 | Betrag 2018 | Betrag 2019 | Ausschuss | Datum | Beschluß |
| 3.1.1.1 | VHS | 36.164,09 € | 10.192,93 € | 20.410,31 € | JSSKB/HA | 08.03.2021 | Finanzierungsvereinbarung III. Quartal 2021 |
| 3.1.1.2 | Zuschüsse für kulturelle Vereine und Verbände | 0,00 € | 1.943,49 € | 1.992,50 € | JSSKB | 15.03.2021 | Zuschuss wird beibehalten |
| 3.1.1.3 | Zuschüsse an "Blaues Kreuz" | 200,00 € | 200,00 € | 200,00 € | JSSKB | 15.03.2021 | Zuschuss wird beibehalten |
| 3.1.1.4 | Zuschüsse an politische Jugendorganisationen | 0,00 € | 350,00 € | 350,00 € | JSSKB | | Beratung HA am 21.06.2021 |
| 3.1.1.6.1 | Pflege Sportplatzanlage "Großer Moorweg" | 77.096,78 € | 79.989,71 € | 80.075,66 € | JSSKB/FA | | |
| 3.1.1.7 | Zuschuss an den Kleingartenverein | 614,20 € | 400,00 € | 1.037,84 € | UA | 26.04.2021 | Zuschuss wird beibehalten |
| 3.1.3.1 | Sozialstaffel für Betreuung in Kindertagesstätten (KiTa-Taler) | 14.391,00 € | 1.749,50 € | 0,00 € | - | | fällt weg |
| 3.1.3.4 | Zuschuss zur Vers.-Prämie reetgedeckter Häuser | 2.905,21 € | 2.538,69 € | 1.463,49 € | UA | 26.04.2021 | Zuschuss wird beibehalten. Neuberatung für Neueindeckung und Unterhaltung |
| 3.1.3.5 | Zuschuss zur Strauchgutsammelanlage | 21.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | - | | wurde aus wirtschaftlichen Gründen akzeptiert |
| 3.1.3.5 | Zuschuss zur Laubentsorgung | 17.862,14 € | 19.552,49 € | 18.226,81 € | UA | 26.04.2021 | Zuschuss wird beibehalten |
| 3.1.3.6 | Hilfen für die Landwirtschaft Extensivierung-/Umstellungshilfen + Umweltfonds | 1.844,10 € | 1.844,10 € | 1.844,10 € | UA | 26.04.2021 | Hilfen wurden ab 2022 gekündigt |
| 3.1.3.7 | Zuschüsse zu Betriebsfeiern/- ausflügen für Beschäftigte | 3.300,00 € | 3.216,50 € | 3.247,60 € | HA | | Beratung HA am 21.06.2021 |
| 3.1.4.3 | Beitrag an die Kameradschaftskasse und Bewirtung bei Einsätzen, Übungen und Veranstaltungen der Feuerwehren | 0,00 € | 9.374,36 € | 0,00 € | HA | | Beratung HA am 21.06.2021 |
| 3.3.1.2 | Hundesteuer | 60.288,00 € | 63.792,00 € | 65.616,00 € | FA | 17.03.2021 | verschoben zur HH-Planung 2022 |
| 3.3.1.2 | Zweitwohnungssteuer | 15.840,00 € | 18.000,00 € | 18.000,00 € | FA | 17.03.2021/ 05.05.2021 | ab 2020 kein Abzug. Überprüfung Bemessungsgrundlage OVG |
| 3.3.2.5 | Straßenausbaubeiträge | 18.550,00 € | 2.370,01 € | 0,00 € | - | | fällt weg |
| 3.3.2.6 | Kleingartenpachtverträge | 7.924,59 € | 8.420,59 € | 8.420,59 € | UA | 26.04.2021 | Anpassung ab 2022. Niveau Stadt Uetersen |
| | | | | | | | |
| | zusätzlich vom Innenministerium: | | | | | | |
| vom IM 3.1.3.2 | freiw. Geschwisterermäßigung f. Betreuungsklassen | 0,00 € | 34.690,30 € | 35.524,50 € | JSSKB | | Klärung mit dem IM noch offen |
| vom IM 3.1.3.3 | offene Ganztagschule | 0,00 € | 15.717,59 € | | JSSKB | | Klärung mit dem IM noch offen |
| vom IM 3.4.1 | Überschuss Abwasserbetrieb Tornesch | 0,00 € | 31.390,18 € | 30.710,38 € | ABT/FA | | Ausschüttung an Stadt in 2021 für 2019 gem. RVS-Beschluss v. 23.03.2021 |
| | | | | | | | |
| | Gesamt: | 277.980,11 € | 305.732,44 € | 287.119,78 € | | | |
| | | | | | | | |
| | anzuerkennenden Jahresfehlbetrag: | -4.112.699,49 € | -2.860.709,31 € | -2.279.808,55 € | | | |
| | Abschlag 2018 Bescheid v. 04.12.2019 | | 1.000.000,00 € | | | | |
| | Festsetzung 2017 Bescheid v. 27.10.2020 | 707.000,00 € | | | | | |
| | Abschlag 2019 Bescheid v. 03.12.2020 | | | 1.000.000,00 € | | | |
| | Festsetzung 2017 + 2018 Bescheid v. 02.02.2021 | | 5.266.408,80 € | | | | |
| | Festsetzung 2019 Bescheid v. 18.05.2021 | | | 2.279.808,55 € | | | |

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Tornesch
Die Bürgermeisterin
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 5.4.2019
Mein Zeichen: IV 307 - 6530/2021
Meine Nachricht vom: 4.12.2019

Meike Paulmann
Meike.Paulmann@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3129
Telefax: +49-431-988-6-143129

Nachrichtlich an die
Landrätin des Kreises Pinneberg
- Kommunalaufsicht
- Gemeindeprüfungsamt
25392 Elmshorn

Per E-Mail

2. Februar 2021

Haushaltswirtschaft der Stadt Tornesch im Jahr 2018 Hier: Fehlbetragszuweisung nach § 17 FAG, Festsetzung

Mit Schreiben vom 5. April 2019 haben Sie einen Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung 2018 gestellt. Da der Jahresabschluss 2018 im Jahr 2019 noch nicht vorgelegt werden konnte, wurde der Stadt mit Schreiben vom 4. Dezember 2019 ein Abschlag in Höhe von 1.000.000 € gewährt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Prüfungsbericht der Landrätin des Kreises Pinneberg als Gemeindeprüfungsamt vom 5. Januar 2021 liegen nunmehr vor, sodass die Fehlbetragszuweisung 2018 endgültig festgesetzt werden kann.

Für die Gewährung der Fehlbetragszuweisung 2018 gilt § 12 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOB. Schl.-H. S. 896) i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen vom 3. Januar 2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 116).

Weiter zu berücksichtigen ist nach Ziffer 2.4.1 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen der als unvermeidlich anerkannte Fehlbetrag Ende 2017 in Höhe von 4.112.699,49 €. Zur teilweisen Abdeckung dieses Betrags wurde der

Stadt eine Fehlbetragszuweisung in Höhe von 707.000 € gewährt (s. Bescheid vom 27. Oktober 2020). Der damit noch nicht durch eine Fehlbetragszuweisung abgedeckte als unvermeidlich anerkannte Betrag aus Vorjahren beläuft sich somit auf 3.405.699,49 €.

Der Jahresabschluss 2018 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.166.441,75 € aus. Im Jahr 2018 hat die Stadt keine Fehlbetragszuweisung erhalten, somit entspricht der Jahresfehlbetrag dem strukturellen Fehlbetrag 2018.

Nach dem vorgenannten Prüfungsbericht sind nicht anerkannte Beträge aus 2018 in Höhe von 223.934,37 € abzuziehen (Volkshochschule - Zweckverband Tornesch-Uetersen, Zuschüsse für kulturelle Vereine und Verbände, an „Blaues Kreuz“ sowie an politische Jugendorganisationen, Pflege der Sportplatzanlage am Großen Moorweg, Zuschuss an den Kleingartenverein, Sozialstaffel für Betreuung in Kindertagesstätten, Zuschuss zur Vers.-Prämie reetgedeckter Häuser, Zuschuss zur Laubentsorgung, Hilfen für die Landwirtschaft Extensivierung-/Umstellungshilfen und Umweltfonds, Zuschüsse zu Betriebsfeiern/-ausflügen für Beschäftigte, Hundesteuer, Zweitwohnungsteuer, Straßenbaubeiträge und Kleingartenpachtverträge).

Darüber hinaus erkenne ich folgende Beträge nicht an, um eine Gleichbehandlung mit Gemeinden anderer Kreisen in vergleichbaren Fällen zu gewährleisten:

- Die freiwillige Geschwisterermäßigung für Betreuungsklassen, Ziffer 3.1.3.2 des Prüfungsberichtes, in Höhe von 34.690,30 € sowie für die Offene Ganztagschule, Ziffer 3.1.3.3 des Prüfungsberichtes, in Höhe von 15.717,59 €.
- Gemäß Ziffer 3.4.1 des Prüfungsberichtes schließt der Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb Tornesch“ in den Jahren 2016 bis 2018 mit Überschüssen ab. So lange der Haushalt der Stadt nicht ausgeglichen ist, ist eine Gewinnausschüttung von mindestens 50 % zu erwarten. Im Jahr 2018 wäre der Überschuss aus dem Jahr 2017 zur Ausschüttung gekommen. Dieser betrug gemäß Prüfungsbericht 62.780,35 €. Die Hälfte sind 31.390,18 € und werden nicht anerkannt.

Insgesamt wird somit ein Betrag in Höhe von 305.732,44 € nicht anerkannt.

Im Ergebnis errechnet sich ein als unvermeidlich anzuerkennender Betrag Ende 2018 in Höhe von 6.266.408,80 €.

Die Fehlbetragszuweisung 2018 für die Stadt Tornesch wird somit auf **6.266.408,80 €** festgesetzt.

Unter Berücksichtigung des bereits gezahlten Abschlags in Höhe von 1.000.000 € verbleibt zur Auszahlung ein Betrag in Höhe von 5.266.408,80 €. Diesen Betrag habe ich zur Zahlung angewiesen.

Die Stadt ist aufgefordert, den im Prüfungsbericht enthaltenen Hinweisen des Gemeindeprüfungsamtes nachzugehen, um die Jahresfehlbeträge deutlich zu reduzieren und künftige Abzugsbeträge zu vermeiden.

Fehlbetragszuweisungen sind eine Maßnahme der interkommunalen Solidarität aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs. Grundvoraussetzung ist nicht zuletzt, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich geführt wird. Die kommunale Familie darf mit Recht erwarten, dass die haushaltsrelevanten Entscheidungen der Fehlbetragszuweisungsempfänger das belegen.

Gez.
Meike Paulmann



Antrag auf Gewährung einer
Fehlbetragszuweisung

Stadt Tornesch; Haushaltsjahr 2018

Ansprechpartner*in:

Gemeindeprüfungsamt
Michael Flögel

Kreis Pinneberg
Gemeindeprüfungsamt
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Telefon: 04121 4502-1018
Email: m.floegel@kreis-pinneberg.de
Internet: www.kreis-pinneberg.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Prüfungsanlass und –grundlagen..... | 6 |
| 2. Prüfung des Jahresabschlusses 2018..... | 7 |
| 2.1. Entwicklung der Fehlbeträge..... | 7 |
| 2.2. Haushaltsplanung | 8 |
| 2.3. Ergebnis gemäß Jahresabschluss 2018..... | 8 |
| 2.3.1. Entwicklung der Rechnungsergebnisse..... | 9 |
| 2.4. Kreditermächtigungen und –aufnahmen 2018..... | 10 |
| 3. Prüfung der Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen | 11 |
| 3.1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen | 11 |
| 3.1.1. Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände | 11 |
| 3.1.1.1 Volkshochschule (VHS) - Zweckverband Tornesch-Uetersen..... | 12 |
| 3.1.1.2 Zuschüsse für kulturelle Vereine und Verbände..... | 13 |
| 3.1.1.3 Zuschüsse an „Blaues Kreuz“ | 14 |
| 3.1.1.4 Zuschüsse an politische Jugendorganisationen..... | 14 |
| 3.1.1.5 Zuschüsse an Familienbildung Wedel e.V. | 14 |
| 3.1.1.6 Zuschuss an die Suchtberatungsstelle für das Projekt Kleine Riesen..... | 15 |
| 3.1.1.7 Förderung des Sports (Zuschüsse an Vereine)..... | 15 |
| 3.1.1.7.1 Pflege der Sportplatzanlage am Großen Moorweg..... | 15 |
| 3.1.1.7.2 Indirekter Zuschuss für Sporthallennutzung | 15 |
| 3.1.1.7.3 Förderung für jugendliche Mitglieder und Jugendarbeit..... | 16 |
| 3.1.1.8 Zuschuss an den Kleingartenverein | 17 |
| 3.1.2. Steigerungsrate bereinigte Auszahlungen | 17 |
| 3.1.3. Weitere freiwillige Leistungen | 18 |
| 3.1.3.1 Sozialstaffel für Betreuung in Kindertagesstätten..... | 18 |
| 3.1.3.2 Zuschuss zu den Teilnahmeentgelten für Betreuungsklassen | 18 |
| 3.1.3.3 Zuschuss zu den Teilnahmeentgelten für den Offenen Ganzttag | 18 |
| 3.1.3.4 Zuschuss zur Vers.-Prämie reetgedeckter Häuser..... | 19 |
| 3.1.3.5 Zuschuss zur Laubentsorgung..... | 19 |
| 3.1.3.6 Hilfen für die Landwirtschaft Extensivierung-/ Umstellungshilfen + Umweltfonds | 19 |

| | |
|---|-----------|
| 3.1.3.7 Zuschüsse zu Betriebsfeiern/ -ausflügen für Beschäftigte | 20 |
| 3.1.4. Weitere mögliche Beschränkungen von Aufwendungen..... | 20 |
| 3.1.4.1 Versicherungen..... | 20 |
| 3.1.4.2 Ausschreibungen Energielieferverträge | 20 |
| 3.1.4.3 Beitrag an die Kameradschaftskasse und Bewirtung bei Einsätzen, Übungen und Veranstaltungen der Feuerwehren..... | 20 |
| 3.2. Entwicklung im Personalbereich | 22 |
| 3.3. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen | 23 |
| 3.3.1. Gemeindeertragssteuern | 23 |
| 3.3.1.1 Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuern)..... | 23 |
| 3.3.1.2 Weitere Steuern | 23 |
| Hundesteuer | 23 |
| Zweitwohnungssteuer | 24 |
| Vergnügungssteuer (Spielgerätesteuern) | 24 |
| 3.3.2 Weitere Ertrags- und Einzahlungsquellen..... | 25 |
| 3.3.2.1 Konzessionsabgaben..... | 25 |
| 3.3.2.2 Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr | 25 |
| 3.3.2.3 Straßenreinigungsgebühren..... | 25 |
| 3.3.2.4 Verwaltungsgebühren | 25 |
| 3.3.2.5 Straßenausbaubeiträge..... | 25 |
| 3.3.2.6 Kleingartenpachtverträge | 26 |
| 3.4 Sondervermögen und Gesellschaften | 27 |
| 3.4.1 Abwasserbetrieb..... | 27 |
| 3.4.2 Grundstücksgesellschaft Tornesch (GGT)..... | 28 |
| 3.4.3 Grundstücksgesellschaft Sportpark Tornesch (GGS) | 28 |
| 3.4.4 Stadtwerke Tornesch GmbH | 29 |
| 3.5 Kostenrechnende Einrichtungen | 29 |
| 3.5.1 Abwasserzweckverband Pinneberg (AZV) | 29 |
| 3.5.2 Schulzweckverband Tornesch-Uetersen | 30 |
| 3.5.3 Bauhof | 30 |
| 3.5.4 Hausmeisterpool..... | 31 |
| 3.5.5 Reinigungsdienst | 31 |

| | |
|---|----|
| 3.6 Aufwandsentschädigungen / Sitzungsgelder und weitere Pauschalen | 32 |
| 3.7 Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden..... | 32 |
| 4. Verwaltungsorganisation..... | 34 |
| 4.1. Anzahl und Struktur der Ausschüsse..... | 34 |
| 4.2. Bekanntmachungen | 34 |
| 4.3. Gebäudereinigung..... | 34 |
| 5. Berechnung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrages | 36 |
| 6. Feststellung der Zuständigkeit..... | 37 |
| 7. Stellungnahme und Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes..... | 37 |

1. Prüfungsanlass und –grundlagen

Anlass zu dieser Prüfung ist der Antrag der Stadt Tornesch vom 05.04.2019 auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung für den in der Ergebnisrechnung 2018 erwarteten Fehlbetrag. Zum Zeitpunkt der Antragstellung lag der Jahresabschluss für das Jahr 2018 noch nicht vor. Nach dem damaligen Stand des vorläufigen Jahresabschlusses wurde mit einem Fehlbetrag von ca. 2.500.000,00 € gerechnet (ohne Buchung der Abschreibungen und der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten).

Der Jahresabschluss 2018 wurde am 29.09.2020 von der Ratsversammlung beschlossen und schließt mit einem **Jahresfehlbetrag i.H.v. 3.166.441,75 €** ab.

Grundlage für die Prüfung des Antrages sind das Finanzausgleichsgesetz (§ 12 FAG), die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen und der Erlass zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (Haushaltskonsolidierungserlass) des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 23.08.2018 mit den Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat das Gemeindeprüfungsamt den unvermeidlichen Fehlbetrag festzustellen. Darüber hinaus hat auch die Kommunalaufsicht eine Stellungnahme abzugeben.

Als Prüfungsgrundlagen dienen

- die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2014,
- der Haushaltsplan 2018 einschließlich 1. Nachtrag und die Jahresrechnung 2018,
- die Belege der Stadtkasse Tornesch und
- aktuelle örtliche Erhebungen im Einzelfall.

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2018

2.1. Entwicklung der Fehlbeträge

Die Stadt hat zum Jahreswechsel 2013 auf 2014 ihr Rechnungswesen umgestellt und führt ihre Haushaltswirtschaft nunmehr nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung in Kontenform (Doppik).

In der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2014 in der Fassung vom 01.07.2017 werden zutreffend keine vorgetragenen Fehlbeträge aus Vorjahren ausgewiesen.

Der in der Bilanz nachgewiesene Bestand aus Jahresfehlbeträgen entwickelte bzw. entwickelt sich danach ab 2014 wie folgt:

| | jahresweise | kumuliert |
|-------------------------------------|----------------------|----------------------|
| Bestand auf den 01.01.2014 | | 0,00 |
| Jahresergebnis 2014 | -1.113.953,39 | |
| Bestand auf den 31.12.2014 | | -1.113.953,39 |
| Jahresergebnis 2015 | -1.131.899,56 | |
| Bestand auf den 31.12.2015 | | -2.245.852,95 |
| Jahresergebnis 2016 | 1.078.170,93 | |
| Bestand auf den 31.12.2016 | | -1.167.682,02 |
| Jahresergebnis 2017 | -4.390.679,60 | |
| Bestand auf den 31.12.2017 | | -5.558.361,62 |
| Jahresergebnis 2018 | -3.166.441,75 | |
| Bestand auf den 31.12.2018 | | -8.724.803,37 |
| Jahresergebnis 2019 | -2.566.928,33 | |
| Bestand auf den 31.12.2019 | | -11.291.731,70 |
| Haushaltsplanung 2020 (2. Nachtrag) | -1.863.700,00 | |
| Mögl. Bestand auf den 31.12.2020 | | -13.155.431,70 |
| Haushaltsplanung 2021 | -3.847.200,00 | |
| Mögl. Bestand auf den 31.12.2021 | | -17.002.631,70 |

Abb. 1: Jahresfehlbeträge; Entwicklung in €

Für die Jahre 2014 bis 2016 wurden keine Anträge auf Ausgleich des Fehlbetrages gestellt, da die hierfür erforderliche Anhebung der Realsteuerhebesätze erst ab dem 01.01.2017 erfolgte.

Nach dem beschlossenen Stand des Jahresabschlusses 2018 wird gegenüber der Planung (-3.296.800,00 €) ein geringfügig besseres Ergebnis erzielt.

Nach dem Haushalt 2021 werden in den Ergebnisplänen der nächsten Jahre folgende Jahresergebnisse erwartet:

| 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | Summe |
|------------|------------|------------|------------|-------------|
| -3.847.200 | -2.940.200 | -2.396.200 | -1.918.400 | -11.102.000 |

Abb. 2: Jahresergebnisse; Prognosen in €

Damit werden nach der mittelfristigen Haushaltsplanung 2021 bis 2024 in den Ergebnisplänen keine Überschüsse erzielt, so dass ein Abbau des aufgelaufenen Fehlbetrages bis 2024 nicht erfolgen kann.

2.2. Haushaltsplanung

Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt im Jahr 2018 waren die Haushaltssatzungen in den Fassungen vom 27.02.2018 und 18.10.2018 (1. Nachtrag).

Die Gesamterträge und -aufwendungen (Ergebnisplan) waren danach letztlich festgesetzt auf 25.524.700 € bzw. 28.821.500 € und die Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzplan) auf 25.061.400 € bzw. 27.673.000 €.

| Ergebnisplan | Erträge | Aufwendungen | Fehlbetrag/ Überschuss |
|---|------------|--------------|---------------------------|
| Basishaushalt | 25.652.000 | 28.939.500 | -3.287.500 |
| 1. Nachtrag | 25.524.700 | 28.821.500 | -3.296.800 |
| <i>zuzüglich übertragene Ermächtigungen</i> | 0,00 | 487.872,21 | 487.872,21 |
| <i>Ansätze Vorjahr</i> | 29.854.000 | 31.578.400 | -1.724.400 |

Abb. 3: Haushaltssatzung 2018; Ergebnisplanung in €

2.3. Ergebnis gemäß Jahresabschluss 2018

Nach der vorgelegten Ergebnisrechnung schloss das Jahr 2018 mit folgendem Jahresergebnis:

| | Erträge | Aufwendungen | Fehlbetrag |
|--|---------------|---------------|----------------------|
| Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit | 26.516.213,74 | 29.480.325,95 | -2.964.112,21 |
| Finanzergebnis | 251.761,75 | 454.091,29 | -202.329,54 |
| Außerordentliche Erträge/Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Jahresergebnis | | | -3.166.441,75 |

Abb. 4: Jahresergebnis 2018 in €

Erkenntnisse, dass der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Lagebericht nicht ordnungsgemäß aufgestellt wurde, liegen dem GPA nicht vor.

Mit dem Jahresergebnis 2018 wurde ein gegenüber der Planung (1. Nachtrag) um 130.358,25 € besseres Ergebnis ausgewiesen.

Die liquiden Mittel (Konten-/ Kassenbestände) erhöhten sich von 169.228,34 € (Stand 31.12.2017) auf 515.926,58 € (Stand 31.12.2018).

Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten erhöhten sich um 1.217.509,46 € auf 10.900.000,00 zum 31.12.2018.

Insgesamt erhöhten sich die zum 31.12.2017 vorhandenen Verbindlichkeiten von 24.969.357,72 € um 1.663.383,47 €, so dass per 31.12.2018 Verbindlichkeiten von 26.632.741,19 €¹ bestanden.

2.3.1 Entwicklung der Rechnungsergebnisse

Um das strukturelle Ergebnis des Haushaltsjahres zu erhalten, ist es erforderlich, das Ergebnis des Jahresabschlusses um außerplanmäßige Erträge wie z.B. Fehlbetragszuweisungen zu bereinigen. Ausgangswerte bilden hierbei die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung in den jeweiligen Jahren.

| | 2016 | 2017 | 2018 |
|--|---------------------|----------------------|----------------------|
| ordentliche Erträge | 28.491.623,87 | 24.016.131,43 | 26.516.213,74 |
| ordentliche Aufwendungen | 27.232.122,23 | 28.227.224,57 | 29.480.325,95 |
| Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.259.501,64 | -4.211.093,14 | -2.964.112,21 |
| Finanzerträge | 244.457,75 | 228.852,99 | 251.761,75 |
| Zinsen + sonst. Finanzaufwendungen | 425.987,06 | 408.439,45 | 454.091,29 |
| Finanzergebnis | -181.529,31 | -179.586,46 | -202.329,54 |
| Ordentliches Ergebnis | 1.077.972,33 | -4.390.679,60 | -3.166.441,75 |
| außerordentliche Erträge | 198,60 | 0,00 | 0,00 |
| außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| außerordentliches Ergebnis | 198,60 | 0,00 | 0,00 |
| abzügl. Fehlbetragszuweisung | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Ordentliches Ergebnis abzgl. Fehlbetragszuweisung | 1.078.170,93 | -4.390.679,60 | -3.166.441,75 |

Abb. 5: Rechnungsergebnisse; Entwicklung 2018 in €

Die Stadt beendete danach das Haushaltsjahr 2018 mit einer Unterdeckung in Höhe von 3.166.441,75 €.

¹ Laut Erläuterungen zu Verbindlichkeiten (Passiva) im Jahresabschluss 2018

2.4. Kreditermächtigungen und –aufnahmen 2018

Nach der Haushaltssatzung 2018 (1. Nachtrag) wurde eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 1.001.300 € vorgesehen. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde mit Datum vom 11.10.2018 erteilt.

Der Kreditbedarf diene im Wesentlichen der Realisierung folgender Maßnahmen:

Fritz-Reuter-Schule

- | | |
|--|-----------|
| • Komplettsanierung und Verwaltungstrakt | 363.000 € |
| • Einbau eines Fahrstuhls (Barrierefreiheit) | 104.500 € |

Gemeindestraßen

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| • Neubau der Straße „An der Kirche“ | 575.000 € |
|-------------------------------------|-----------|

3. Prüfung der Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

Voraussetzung für den Erhalt von Mitteln aus dem Kommunalen Finanzausgleich ist, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich geführt wird, d.h. alle Ertragsquellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft und alle Sparmöglichkeiten ausgenutzt werden (Ziffer 2.3.2 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen). Entsprechende konkrete Hinweise, die sich auch auf die Beschränkung bestimmter Aufwendungen / Auszahlungen und die Ausschöpfung von Ertrags- / Einzahlungsquellen beziehen, hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein mit dem Haushaltskonsolidierungserlass vom 23.08.2018 gegeben.

Im Vorbericht zum Haushalt 2018 sind ab Seite 42 die in den letzten Jahren durchgeführten und ab 01.01.2018 geplanten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung aufgeführt. U.a. erfolgte eine Anhebung der Realsteuerhebesätze, der Vergnügungssteuer und der Verzicht auf einige freiwillige Leistungen. Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen einzelner Straßen wurden auf Folgejahre gesplittet. Es erfolgt eine ständige Überwachung der Energiekosten durch den Einsatz eines Gebäudemanagement-Systems. Weiterhin existiert ein Beschluss der Ratsversammlung für die Beauftragung der Fa. KUBUS zur professionellen Untersuchung des Haushalts und der Verwaltungsstrukturen zwecks Haushaltskonsolidierung.

Mittelfristig wird durch die Erschließung des Neubaugebietes „Tornesch am See“ und der angestrebten Erweiterung eines Gewerbegebietes mit höheren Erträgen gerechnet.

Insgesamt werden die durch die Maßnahmen erzielten Mehrerträge und Minderaufwände nach derzeitigen Erkenntnissen allerdings nicht reichen, das im städtischen Haushalt bestehende strukturelle Defizit auszugleichen.

Das GPA weist ergänzend daraufhin, dass auch bei in 2018 nicht gekürzten Positionen bei zukünftigen Prüfungen von Anträgen auf Gewährung von Fehlbetragszuweisungen die Beachtung der jeweils maßgeblichen Hinweise des Landes zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (keine Steigerung der Zuschüsse / Beschränkung auf das Notwendige) hinterfragt und die hierzu von der Stadt getroffenen Entscheidungen in die Bewertung des anzuerkennenden Fehlbetrages mit einbezogen werden können.

3.1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen

3.1.1 Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände

Nach § 6 Abs. 1 Ziffer 8 GemHVO-Doppik sind bei einer nicht ausgeglichenen Ergebnisplanung die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände und die Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden unter Angabe der Mitgliedsbeiträge im Vorbericht darzustellen.

Bei der Bewertung dieser Leistungen ist zu berücksichtigen, dass die Zuweisungen und Zuschüsse entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind. Auszahlungen für freiwillige Leistungen sind hierbei kritisch zu überprüfen, d.h. vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft

werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen.

Die Stadt Tornesch hat im Jahr 2018 Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände (§ 6 Abs. 1 Nr. 8c GemHVO-Doppik) i.H.v. 510.525,92 € gezahlt. Die Höhe der Zuweisungen und Zuschüsse im Vorjahr betrug 464.636,62 €. Im Vergleich zu 2017 sind die Aufwendungen somit um 45.889,30 € (+9,88%) gestiegen. Der spürbare Anstieg resultiert insbesondere aus deutlich höheren Zuschüssen im Bereich der Förderung von Sportvereinen für die Benutzung öffentlicher Sporthallen (3.1.1.7.2).

Aus Sicht des GPA bedürfen die folgenden Zuschüsse im Rahmen der Stellungnahme zum Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung einer eingehenderen Betrachtung:

3.1.1.1 Volkshochschule (VHS) - Zweckverband Tornesch-Uetersen

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.05.2011 wurde in der Verbandssatzung festgelegt, dass der jährlich festgeschriebene Fehlbetrag für die Laufzeit des Vertrages 245.000 € beträgt. Dieser Fehlbetrag wird von der Stadt Tornesch mit 195.000 € und von der Stadt Uetersen mit 50.000 € als jeweiliger Zuschuss getragen.

Eine Überprüfung der festgelegten Anteile fand seitdem nicht statt. Es ist insofern unklar, ob die Aufteilung des festgeschriebenen Fehlbetrages weiterhin sachgerecht ist oder evtl. eine Verringerung des Anteils der Stadt Tornesch angezeigt wäre.

Wie dem Protokoll der Sitzung der Ratsversammlung vom 29.06.2010 zu entnehmen ist, lagen der vereinbarten Aufteilung folgende Annahmen zu Grunde:

- Stadt Uetersen = 120 Kurse, Stadt Tornesch = 360 Kurse
- Kostenlose Bereitstellung von Räumlichkeiten durch die Stadt Uetersen

Das GPA empfiehlt deshalb zu überprüfen, ob die im Jahr 2010 zu Grunde gelegten Annahmen weiterhin ein nachvollziehbarer Maßstab für die Aufteilung sind oder ob die aktuellen Gegebenheiten eine „Neubewertung“ der Aufteilung mit dem Ziel der Entlastung der Stadt Tornesch zur Folge haben könnte.

Die Jahresergebnisse, liquiden Mittel und Rücklagen entwickelten sich wie folgt:

| | 2016 | 2017 | 2018 |
|------------------|------------|------------|------------|
| Jahresergebnisse | 142.998,89 | 48.218,79 | 13.590,57 |
| Liquide Mittel | 325.236,98 | 306.711,08 | 356.665,46 |
| Rücklagen | 216.793,83 | 359.792,72 | 359.792,72 |

Abb. 6: VHS: Entwicklung Jahresergebnisse, liquide Mittel und Rücklagen in €

Die Aufstellung verdeutlicht, dass der festgeschriebene Fehlbetrag in Höhe von 245.000 € den Aufbau liquider Mittel in nicht unerheblichem Umfang ermöglichte. Insbesondere vor dem Hintergrund der negativen Entwicklung des städtischen Haushaltes sollte die Höhe des Zuschusses dringend korrigiert werden.

Ergänzender Hinweis:

Mit dem Haushalt 2020 erfolgte eine Kürzung des Zuschusses in Höhe von 50%. Die Kürzung bedarf jedes Jahr der Zustimmung der Stadt als Mitglied des Zweckverbandes.

Vor diesem Hintergrund wird eine Anerkennung des Zuschusses mindestens in Höhe des der Stadt Tornesch zuzurechnenden Jahresergebnisses als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung angesehen. Der anzuerkennende Betrag wird demzufolge wie folgt gekürzt:

$$13.590,57 \text{ € (Jahresergebnis)} / 480 * 360 = 10.192,93 \text{ €}$$

3.1.1.2 Zuschüsse für kulturelle Vereine und Verbände

Hierunter fallen Zuschüsse an die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände für die ehrenamtliche Seniorenarbeit, Aufwendungen für den städtischen Weihnachtsmarkt (u.a. Miete des Pomm91, Energiekosten, Dekoration etc.), für Gestecke zum Volkstrauertag und für die E-Singer (ehemals Esinger Liedertafel). Die Höhe der Zuschüsse entwickelte sich wie folgt:

| | 2016 | 2017 | 2018 |
|--------------------------------|---------------|----------------|----------------|
| | 3.325,34 | 1.144,00 | 5.154,53 |
| Veränderung zum Vorjahr | 60,06% | -65,60% | 350,57% |

Abb. 7: Zuschüsse für kulturelle Vereine und Verbände; Entwicklung in €

Unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe auch Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen i.V.m. dem Haushaltskonsolidierungserlass) werden folgende Zuschüsse als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung angesehen:

Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände

Von der Stadt wird jährlich ein Betrag i.H.v. bis zu 4.500,00 € im Rahmen der Förderung der ehrenamtlichen Seniorenarbeit zur Verfügung gestellt. Die endgültige Zuschusshöhe wird unter Berücksichtigung der bei der Arbeitsgemeinschaft eingehenden Spenden festgelegt. Nach Abzug gespendeter Beträge i.H.v. 1.935,06 € betrug der in 2018 gezahlte Zuschuss 2.564,94 €. Der Zuschuss ist zweckgebunden für die Ausrichtung des Adventskaffees und des Sommerfestes einzusetzen.

Bei der Ansetzung von strengen Kriterien für die Anzahl und den Umfang der einzelnen Veranstaltungen und einer möglichen Überlegung angemessene Eigenanteile in niedrigen Umfang zu erheben, wird der Zuschussbetrag auf max. 1.500 € begrenzt. Insofern wird ein Betrag i.H.v. 964,94 € bei der Ermittlung des unvermeidlichen Fehlbetrages in Abzug gebracht.

Aufwendungen für den städtischen Weihnachtsmarkt

Die Aufwendungen für den Weihnachtsmarkt betragen in 2018 insgesamt 1.897,59 €. Der mit Abstand größte Betrag i.H.v. 1.451,04 € entfiel hierbei auf die Miete für die Räumlichkeiten des Pomm91. Der restliche Betrag wurde für sonstige Sachaufwendungen eingesetzt. Generell können die Aufwendungen nicht als relevant im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung angesehen werden. Da es sich

bei der Miete um eine interne Verrechnung innerhalb des städtischen Haushalts handelt, werden lediglich die weiteren Aufwendungen i.H.v. 446,55 € in Abzug gebracht.

E-Singer

In 2018 wurden Zuschüsse i.H.v. 532,00 € ausgezahlt. Es handelte sich hierbei um einen Zuschuss zu den Nutzungsgebühren des Ostermannschen Hofes (276,00 €) und einen pauschalen, von der tatsächlichen Durchführung und der Anzahl unabhängigen, Zuschuss für Auftritte bei gemeindlichen Veranstaltungen (256,00 €). Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für eine finanzielle Unterstützung wird nicht gesehen.

Die in 2018 gewährten Zuschüsse i.H.v. 532,00 € sind bei der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages in Abzug zu bringen.

3.1.1.3 Zuschüsse an „Blaues Kreuz“

Unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe auch Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen i.V.m. dem Haushaltskonsolidierungserlass) wird eine Mitgliedschaft und die damit verbundenen Zuschüsse als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung angesehen. Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für eine finanzielle Unterstützung wird nicht gesehen.

Die in 2018 gewährten Zuschüsse i.H.v. 200,00 € (2017 = 200,00 €) sind bei der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages in Abzug zu bringen.

3.1.1.4 Zuschüsse an politische Jugendorganisationen

Unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen i.V.m. mit dem Haushaltskonsolidierungserlass) wird eine Förderung der kommunalpolitischen Arbeit von politischen Jugendorganisationen als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung angesehen. Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für eine finanzielle Unterstützung wird nicht gesehen.

Der in 2018 gewährte Zuschuss i.H.v. 350,00 € ist bei der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages in Abzug zu bringen.

3.1.1.5 Zuschüsse an Familienbildung Wedel e.V.

Mit dem Zuschuss wird die Betreuung von Kindern in Tagespflege gem. § 2 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz gefördert. Grundlage ist die Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Kreis Pinneberg vom 01.01.2015 über die gemeinsame Finanzierung der Wahrnehmung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen durch die Kreis-Arbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätten. Der Zuschuss ist neben der Sozialstaffel für Kindertagesstättenbetreuung (3.1.3.1), der Geschwisterermäßigung für Betreuungsklassen (3.1.3.2) und der Bezuschussung von Teilnahmeentgelten für den Offenen Ganzttag an der Johannes-Schwennesen-Schule (3.1.3.3) Teil der durch die Stadt vorgehaltenen freiwilligen Leistungen für Betreuungen von Kindern mit Hauptwohnsitz in Tornesch. Die Tagespflege ergänzt bestehende Angebote in Kindertagesstätten sowie der nachschulischen, Unterrichtsbetreuung an den Grundschulen.

Vor dem Hintergrund der besonderen gesellschaftlichen Bedeutung der Förderung von Kindern und der finanziellen Entlastung der betroffenen Sorgeberechtigten, wird im Rahmen der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages für 2018 kein Abzug vorgenommen.

3.1.1.6 Zuschuss an die Suchtberatungsstelle für das Projekt Kleine Riesen

Ziel des Projektes ist die Unterstützung von Kindern aus suchtblasteten Familien. Der Zuschuss wird seit 2015 in gleichbleibender Höhe gewährt. Grundlage ist eine Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landesverein für Innere Mission in S.-H. Das Angebot wird überwiegend durch Zuschüsse des Kreises Pinneberg und der Städte Uetersen und Tornesch finanziert. Die Aufwendungen in 2018 betragen 4.900,00 € (2017 = 4.900,00 €).

Vor dem Hintergrund der besonderen gesellschaftlichen Bedeutung der Förderung von Kindern und der finanziellen Entlastung der betroffenen Sorgeberechtigten, wird im Rahmen der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages für 2018 kein Abzug vorgenommen.

3.1.1.7 Förderung des Sports (Zuschüsse an Vereine)

Im Rahmen der Förderung des Sports gewährt die Stadt Zuschüsse zur

- Pflege der Sportplatzanlage am Großen Moorweg
- Entlastung der Vereine und Verbände im Bereich der Jugendarbeit sowie für den Wettkampfbetrieb von den Gebühren die der Schulverband Tornesch-Uetersen für die Nutzung seiner Sportstätten (Klaus-Groth-Schule) und die Stadt für die Nutzung der übrigen kommunalen Sporthallen erhebt (Indirekter Zuschuss für Sporthallennutzung)
- Förderung für jugendliche Mitglieder und Jugendarbeit

3.1.1.7.1 Pflege der Sportplatzanlage am Großen Moorweg

Der FC Union Tornesch ist als Pächter der Sportplatzanlage am Großen Moorweg zur Unterhaltung und Pflege der Sportplatzanlage verpflichtet. Für 2018 wurde ein freiwilliger Zuschuss an den Verein für die Pflege der Sportplatzanlage i.H.v. 80.000,00 € eingeplant.

Die tatsächlichen Aufwendungen in 2018 betragen 79.989,71 € (2017 = 77.096,78 €).

Unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen i.V.m. dem Haushaltskonsolidierungserlass) wird der freiwillige Zuschuss als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung angesehen.

3.1.1.7.2 Indirekter Zuschuss für Sporthallennutzung

Die Stadt gewährt Zuschüsse zur Entlastung der Vereine und Verbände im Bereich der Jugendarbeit sowie für den Wettkampfbetrieb von den Gebühren die der Schulverband Tornesch-Uetersen für die Nutzung seiner Sportstätten (Klaus-Groth-Schule) und die Stadt für die Nutzung der übrigen kommunalen Sporthallen erhebt.

Nach dem Haushaltskonsolidierungserlass des Landes soll ein maßvolles (kein kostendeckendes) Entgelt für die Nutzung der Sporthallen für den Erwachsenensport

erhoben werden. Für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird.

Grundlage für die Erhebung entsprechender Gebühren sind die Satzungen

- Über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Klassenräume der Schulen der Gemeinde Tornesch vom 11.12.2002
- Über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für Gebäude, Räume, Sportstätten und Flächen der Stadt Tornesch vom 14.11.2017.

Die in den Satzungen für die Nutzung der kommunalen Sportstätten (Fritz-Reuter und Johannes-Schwennesen Schulen) festgelegten Gebühren für den Erwachsenensport erscheinen angemessen. Sie werden ohne Präjudiz für zukünftige Prüfungen im Rahmen des Fehlbetrages 2018 nicht weiter hinterfragt.

Ergänzend weist das GPA daraufhin, dass die durch die zum 01.08.2017 erfolgte Anhebung der Gebühren für die Nutzung der Sporthallen der Johannes-Schwennesen und der Fritz-Reuter-Schule zum Vorjahr erzielten Mehrerträge (45.316,15 €) fast vollständig durch Mehraufwendungen (44.310,83 €) im Bereich der Förderung des Jugendsports kompensiert wurden.

Die Gesamtaufwendungen im Bereich der Förderung des Jugendsport betragen 125.561,13 € (2017 = 80.692,30 €).

3.1.1.7.3 Förderung für jugendliche Mitglieder und Jugendarbeit

Die Stadt gewährt Zuschüsse an Tornescher Sportvereine, sonstige Vereine und Verbände für jugendliche Mitglieder und Jugendarbeit. Grundlage ist die entsprechende Richtlinie vom 01.01.2002.

Die Richtlinie sieht folgende Fördermöglichkeiten vor:

- **Förderung der Jugendarbeit in gem. Sportvereinen mit Sitz in Tornesch (Zuschuss für jugendliche Mitglieder)**

Vereine/Verbände, welche die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllen, erhalten einen Betrag i.H.v. 9,00 € jährlich pro Kind/Jugendlichen. Insgesamt wurden in 2018 zehn (2017 = neun) Vereine gefördert. Die gesamten Aufwendungen in 2018 betragen 17.777,00 € (2017 = 25.236,00 €).

- **Finanzierung von Jugendübungsleiter*Innen**

Gefördert wurden lizenzierte Jugendübungsleiter*Innen. Die Aufwendungen in 2018 betragen 6.900,00 € (2017 = 6.850,00 €). Die Aufwendungen werden im Rahmen der Ermittlung des für 2018 maßgeblichen Fehlbetrages anerkannt.

- **Unterhaltungszuschuss für vereinseigene Sportanlagen**

Vereine und Verbände, die eigene Sportanlagen für den Jugendsport oder andere Einrichtungen für Jugendliche zur Verfügung stellen, erhalten jährlich Zuschüsse für den laufenden Betrieb ihrer Einrichtungen. Insgesamt wurden in 2018, wie auch

bereits in 2017, sechs Vereine gefördert. Die gesamten Aufwendungen in 2018 betragen 59.874,50 € (2017 = 58.872,13 €).

Die Förderung an den FC Union Tornesch wurde in drei Teilbeträgen ausgezahlt. Bei zwei der drei Zahlungen handelte es sich um Zuschüsse für die Nutzung des Soccercourts im TORNEUM i.H.v. insgesamt 16.509,30 € (2017 = 16.290,00 €).

Das GPA weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass bis 2015 der FC Union Tornesch im Jugendbereich Hallenzeiten in der KGS I und II des Schulverbandes Tornesch-Uetersen genutzt und entsprechende Zuschüsse von ca. jährlich 8.534,00 € durch die Stadt erhalten hat. Ab 2016 wurde festgelegt, dass der FC Union Tornesch für die Wintermonate (Oktober bis März) eine Förderung i.H.v. ca. 17.200,00 € jährlich zur Nutzung des Soccercourts erhalten kann. Demzufolge wurde hierdurch die bisherige Förderung fast verdoppelt.

3.1.1.8 Zuschuss an den Kleingartenverein

Unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen i.V.m. dem Haushaltskonsolidierungserlass) wird der Zuschuss als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung angesehen. Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für eine finanzielle Unterstützung wird nicht gesehen.

Der in 2018 gewährte Zuschuss i.H.v. 400,00 € (2017 = 614,20 €) ist bei der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages in Abzug zu bringen.

3.1.2 Steigerungsrate bereinigte Auszahlungen

Der Empfehlung des Haushaltserlasses 2018 wurde entsprochen. Die bereinigten Auszahlungen sanken im Vergleich zum Vorjahr um 12,11 Prozent.

| | 2016 | 2017 | 2018 |
|---|----------------------|----------------------|----------------------|
| Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 27.856.882,98 | 30.250.762,48 | 26.067.706,76 |
| abzgl. Gewerbesteuerumlage | 2.217.103,00 | 1.071.027,00 | 1.214.148,00 |
| abzgl. Allgemeine (Finanzausgleichs-) Umlage an das Land | 219.120,00 | 635.772,00 | 0,00 |
| abzgl. Allgemeine Umlage an Kreise u. Gemeindeverbände | 5.767.638,30 | 7.252.277,61 | 6.140.749,68 |
| bereinigte Auszahlungen | 19.653.021,68 | 21.291.685,87 | 18.712.809,08 |
| Veränderung zum Vorjahr in % | 16,7 | 8,34 | -12,11 |
| Empfehlung HH-Erlass in % | bis zu 2,5 | bis zu 2,5 | bis zu 1,5 |

Abb. 8: Bereinigte Auszahlungen; Steigerungsrate 2018 in €

3.1.3 Weitere freiwillige Leistungen

3.1.3.1 Sozialstaffel für Betreuung in Kindertagesstätten

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie der Stadt Tornesch vom 01.08.2013 zur Gewährung des „Kita-Talers“ und eines freiwilligen Sozialtarifes für Tornescher Kinder zu den Gebühren in Tornescher Kinderbetreuungseinrichtungen und für die Betreuung durch ausgebildete Tagesmütter. Danach wird im Rahmen der Sozialstaffel eine Leistung als freiwilliger Zuschuss in Höhe von 25% gewährt (Festsetzung von 55% anstelle von 80% eines einzusetzenden Einkommensüberhangs gem. Sozialstaffelbeitragsprüfung lt. Richtlinien des Kreises Pinneberg).

Die Aufwendungen in 2018 betragen 1.749,50 € (2017 = 14.391,00 €).

Der Zuschuss stellt eine freiwillige Leistung dar, welcher unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen i.V.m. dem Haushaltskonsolidierungserlass) als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung anzusehen ist. Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für eine finanzielle Unterstützung wird nicht gesehen.

Die in 2018 gewährten Zuschüsse i.H.v. 1.749,50 € sind bei der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages in Abzug zu bringen.

3.1.3.2 Zuschuss zu den Teilnahmeentgelten für Betreuungsklassen

Die Stadt Tornesch ist Träger von zwei Grundschulen. Der Johannes-Schwennesen- und der Fritz-Reuter-Schule.

Grundlage für die Bezuschussung ist die Richtlinie der Stadt Tornesch über die Bezuschussung von Teilnahmeentgelten an der Fritz-Reuter-Schule und der Johannes-Schwennesen-Schule vom 01.04.2013. Danach kann auf Antrag ein Zuschuss für Geschwisterkinder gewährt werden, wenn das Geschwisterkind oder die Geschwisterkinder ebenfalls in Tornesch in einer Betreuungsklasse betreut wird/werden. Weiterhin kann auf Antrag ein Zuschuss in sozialen Härtefällen gewährt werden.

Die Aufwendungen in 2018 betragen 34.690,30 € (2017 = 31.068,49 €).

Vor dem Hintergrund der besonderen gesellschaftlichen Bedeutung der Förderung von Kindern und der finanziellen Entlastung der betroffenen Sorgeberechtigten, wird im Rahmen der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages für 2018 kein Abzug vorgenommen.

3.1.3.3 Zuschuss zu den Teilnahmeentgelten für den Offenen Ganztag

Die Stadt Tornesch ist Träger von zwei Grundschulen. Der Johannes-Schwennesen- und der Fritz-Reuter-Schule.

Die Johannes-Schwennesen-Schule wird von der Stadt Tornesch als Offene Ganztagschule betrieben. Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Grundlage für die Höhe der Gebühren ist die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der Johannes-Schwennesen-Schule vom 05.07.2016.

Grundlage für die Bezuschussung ist die Richtlinie der Stadt Tornesch über die Bezuschussung von Teilnahmeentgelten an der Fritz-Reuter-Schule und der Johannes-Schwennesen-Schule vom 01.04.2013. Danach kann auf Antrag ein Zuschuss für Geschwisterkinder gewährt werden, wenn das Geschwisterkind oder die Geschwisterkinder ebenfalls in Tornesch das Angebot des Offenen Ganztages in Anspruch nimmt/nehmen. Weiterhin kann auf Antrag ein Zuschuss in sozialen Härtefällen gewährt werden.

Die Aufwendungen in 2018 betragen 15.717,59 € (2017 = 15.367,91 €).

Vor dem Hintergrund der besonderen gesellschaftlichen Bedeutung der Förderung von Kindern und der finanziellen Entlastung der betroffenen Sorgeberechtigten, wird im Rahmen der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages für 2018 kein Abzug vorgenommen.

3.1.3.4 Zuschuss zur Vers.-Prämie reetgedeckter Häuser

Unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen i.V.m. dem Haushaltskonsolidierungserlass) werden entsprechende Zuschüsse als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung angesehen. Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für eine finanzielle Unterstützung wird nicht gesehen.

Die in 2018 gewährten Zuschüsse i.H.v. 2.538,69 € (2017 = 2.905,21 €) sind bei der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages in Abzug zu bringen.

3.1.3.5 Zuschuss zur Laubentsorgung

Die Reinigung der Gehwege obliegt den Eigentümer*innen der angrenzenden Grundstücke (3.3.2.3). Dies beinhaltet auch die Beseitigung von Laub, wenn es die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfordert.

Demzufolge können, unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetragszuweisungen i.V.m. dem Haushaltskonsolidierungserlass), entsprechende Zuschüsse nicht als relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung angesehen werden. Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für eine finanzielle Unterstützung wird nicht gesehen.

Der in 2018 gewährte Zuschuss i.H.v. 19.552,49 € (2017 = 17.862,14 €) ist bei der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages in Abzug zu bringen.

3.1.3.6 Hilfen für die Landwirtschaft Extensivierung-/ Umstellungshilfen + Umweltfonds

Unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetragszuweisungen i.V.m. dem Haushaltskonsolidierungserlass) werden entsprechende Zuschüsse als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung angesehen. Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für eine finanzielle Unterstützung wird nicht gesehen.

Die in 2018 gewährten Zuschüsse i.H.v. 1.844,10 € (2017 = 1.844,10 €) sind bei der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages in Abzug zu bringen.

3.1.3.7 Zuschüsse zu Betriebsfeiern/ -ausflügen für Beschäftigte

Unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetragszuweisungen i.V.m. dem Haushaltskonsolidierungserlass) werden entsprechende Zuschüsse als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung angesehen. Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für eine finanzielle Unterstützung wird nicht gesehen.

Die in 2018 gewährten Zuschüsse i.H.v. 3.216,50 € (2017 = 3.300,00 €) sind bei der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages in Abzug zu bringen.

3.1.4 Weitere mögliche Beschränkungen von Aufwendungen

3.1.4.1 Versicherungen

Die Sachversicherungen der Stadt sind bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen, mit dem es Sondervereinbarungen über günstige Konditionen mit den kommunalen Spitzenverbänden gibt. Die Sonderbedingungen gelten auch für die Stadt Tornesch.

Das GPA weist ergänzend daraufhin, dass als Basis für eine wirtschaftliche Umsetzung des kommunalen Versicherungsschutzes und der Beachtung vergaberechtlicher Vorgaben die vom LRH im Kommunalbericht 2003 genannten Hinweise genutzt werden sollten.

3.1.4.2 Ausschreibungen Energielieferverträge

Eine regelmäßige Ausschreibung des städtischen Bedarfs für die benötigten Energieträger findet nicht statt. Die Energielieferverträge werden bisher ausschließlich mit den Stadtwerken Tornesch GmbH abgeschlossen, an der die Stadt als Mehrheitsgesellschafter mit 51% beteiligt ist. Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein gibt allerdings in seinem Kommunalbericht 2011 zu bedenken, dass „Inhouse-Geschäfte“ mit den eigenen kommunalen Energieversorgungsunternehmen nicht automatisch zu den wirtschaftlichsten Angeboten führen.

Die Stadt merkt hierzu an, dass durch die mit den Stadtwerken Tornesch GmbH vereinbarte automatische Verlängerung der bisherigen Verträge weiterhin alte und somit sehr günstige Preise zur Anwendung kommen.

Unbeschadet dessen empfiehlt das GPA auch im Rahmen der Prüfung des Antrages auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung die benötigten Energielieferverträge auszuschreiben. Das Prüfungsamt wird in diesem Jahr kein Abzug vornehmen, schließt dies in den Folgejahren aber nicht aus.

3.1.4.3 Beitrag an die Kameradschaftskasse und Bewirtung bei Einsätzen, Übungen und Veranstaltungen der Feuerwehren

Von der Stadt wurden durch Satzungen vom 28.12.2016 für die Freiwilligen Feuerwehren Tornesch-Ahrenlohe (Wache Ost), Tornesch-Esingen (Wache West) und der Jugendfeuerwehr Sondervermögen (Kameradschaftskassen) gebildet. Die Kameradschaftskassen bestehen zur Pflege der Kameradschaft in den einzelnen Wehren.

Durch die Kameradschaftskassen sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.

In 2018 hat die Stadt Mittel i.H.v. 20.000,00 € (2017 = 20.000,00 €) zur Finanzierung von zwei Weihnachtsfeiern der beiden Ortswehren und der während der Ausbildungs- und Übungsabende benötigten Getränke zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurde ein Betrag i.H.v. 2.731,40 € (2017 = 4.853,10 €) übernommen, der überwiegend für die Finanzierung der im Rahmen der Jahreshauptversammlungen entstandenen Bewirtungskosten eingesetzt wurde. Eine Reduzierung des Betrages zum Vorjahr war möglich, da die Versammlungen nicht wie bisher an vier verschiedenen Abenden (Gesamt, 2 x Ortswehren, 1 x Jugendwehr) durchgeführt wurden, sondern drei Hauptversammlungen parallel an einem Abend stattfinden.

Die Entwicklung der Kameradschaftskassen aller Wehren stellt sich wie folgt dar:

| | 01.01.2017 | 01.01.2018 | 01.01.2019 |
|--------------------------------|------------|---------------|---------------|
| | 35.419,90 | 32.499,01 | 39.374,36 |
| Veränderung zum Vorjahr | | -8,25% | 21,16% |

Abb. 9: Kameradschaftskasse; Entwicklung in €

Der deutliche Anstieg der Rücklage in 2018 wird von Seiten des GPA kritisch gesehen.

Wie bereits im Bericht des GPA zum Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung 2017 angemerkt, ist es notwendig die Rücklage auf eine angemessene Höhe zu begrenzen. Eine weitere Reduzierung wurde demzufolge bereits mit Stand 01.01.2018 als notwendig angesehen.

Die Zuwendungen in 2018 i.H.v. insgesamt 22.731,40 € wurden offenkundig in dieser Höhe nicht benötigt, um den laufenden Bedarf zu decken. Weiterhin erfolgte statt einer weiteren angemessenen Reduzierung der Rücklage eine nicht unerhebliche Aufstockung.

Für das Jahr 2018 wird ein Betrag i.H.v. 9.374,36 € in Abzug gebracht. Die Festlegung der Höhe erfolgt hierbei unter der Annahme, dass eine Aufstockung der Rücklage vor dem Hintergrund der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe Richtlinien zur Gewährung von Fehlbetragszuweisungen i.V. mit dem maßgeblichen Erlass des Landes) nicht zu vertreten und eine weitere Reduzierung der Rücklage auf 30.000,00 angemessen ist.

Ohne Präjudiz für zukünftige Prüfungen von Anträgen auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung hält das GPA eine Rücklage i.H.v. 30.000,00 € zum 31.12.2018 für angemessen. Eine weitere Reduzierung sollte angestrebt werden.

3.2. Entwicklung im Personalbereich

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Personalaufwendungen gemäß der Ergebnisrechnung ersichtlich.

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|--------------------------------|--------------|--------------|--------------|---------------|
| Personalaufwand | 5.789.451,72 | 6.317.256,32 | 6.436.270,60 | 7.746.320,24 |
| Veränderung zum Vorjahr | 3,85% | 9,12% | 1,88% | 20,35% |
| Empfehlung HH-Erlass in % | bis zu 2,5 | bis zu 2,5 | bis zu 2,5 | 1,5% |

Abb. 10: Personalaufwendungen; Entwicklung in €

Die Steigerungsrate des Jahres 2018 liegt deutlich über der Empfehlung des Haushaltserlasses. Maßgeblich hierfür sind im Rahmen der Arbeiten zum Jahresabschluss 2018 umzusetzende Zuführungen zu Pensionsrückstellungen (720.062,00 €) und zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte (417.292,00 €).

Der Stellenplan der Stadtverwaltung (umgerechnet auf ganze Stellen) entwickelte sich wie folgt:

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|----------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Verwaltung | 47,17 | 53,85 | 51,52 | 57,46 |
| Einrichtungen und Betriebe | 60,22 | 59,41 | 60,41 | 61,29 |
| Gesamtanzahl | 107,39 | 113,26 | 111,93 | 118,75 |

Abb. 11: Stellenplan; Entwicklung der ganzen Stellen

Im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2018 hat die Ratsversammlung einen Sperrvermerk beschlossen. Danach wurde jede einzelne im Stellenplan vorgesehene Neueinstellung von einer Beratung über die Stellenbeschreibung und der endgültigen Freigabe im Hauptausschuss abhängig gemacht.

3.3. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

3.3.1 Gemeindeertragssteuern

3.3.1.1 Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuern)

Generelle Voraussetzung für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung ist, dass die Hebesätze für die Grundsteuern (A und B) und für die Gewerbesteuer spätestens im Jahr der Antragstellung mindestens auf die in der für den Antrag maßgeblichen Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (§§ 12 u. 13 FAG):aufgeführten Höhen festgesetzt sind. Diese betragen gemäß Ziffer 2.3.1 der Richtlinie

| Grundsteuer A | Grundsteuer B | Gewerbesteuer |
|---------------|---------------|---------------|
| 380 % | 425 % | 380 % |

Abb. 12: Grund- und Gewerbesteuer; Mindestanforderungen

Die Steuerhebesätze der Stadt beliefen sich aufgrund des in der Ratsversammlung am 02.04.2019 beschlossenen 2. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) im Haushaltsjahr 2019 – dem Jahr der Antragsstellung – für die Grundsteuer A auf 390 v. H., für die Grundsteuer B auf 425 v. H. und für die Gewerbesteuer auf 390 v. H..

Die in der Richtlinie festgelegten Vorgaben wurden somit eingehalten. Demzufolge sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung nach § 12 FAG grundsätzlich erfüllt.

3.3.1.2 Weitere Steuern

Neben der Festsetzung von Realsteuern auf der Basis angemessener Hebesätze wird von Fehlbetragskommunen die Erhebung weiterer Steuern erwartet. Auch hier bestehen im Haushaltskonsolidierungserlass definierte Mindestanforderungen:

| Hundesteuer | Zweitwohnungssteuer | Spielgerätesteuern ² |
|-------------|---------------------|---------------------------------|
| ab 2018 | ab 2018 | ab 2018 |
| 120 EURO | 12 % | 12 % |

Abb. 13: Weitere Steuern; Mindestanforderungen

Hundesteuer

Im Haushaltsjahr 2018 beliefen sich die Höhe der Hundesteuersätze auf 48,00 € (1. Hund), 72,00 € (2.Hund) und 96,00 € (weitere Hunde). Den Vorgaben der Richtlinie des Landes die Hundesteuer auf mindestens 120,00 € je Hund festzusetzen ist die Stadt somit nicht nachgekommen. Im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung ist demzufolge folgender Abzug zu berücksichtigen:

| | |
|----------------------------------|--------------------|
| Anzahl 1. Hund 814 X 72 € = | 58.608,00 € |
| Anzahl 2. Hund 103 X 48 € = | 4.944,00 € |
| Anzahl weitere Hunde 10 X 24 € = | 240,00 € |
| | 63.792,00 € |

Zweitwohnungssteuer

Die Stadt Tornesch hat keine Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen. Aus Sicht der Stadt ist es fraglich, ob die erhofften Mehreinnahmen den daraus entstandenen Mehraufwand decken würden.

Unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetragszuweisungen i.V.m. dem Haushalts-konsolidierungserlass) hält das GPA die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer bei Fehlbetragskommunen für angezeigt, wenn mit einem nicht zu vernachlässigenden Betrag an Mehreinnahmen gerechnet werden kann. Diese Voraussetzung ist für die Stadt Tornesch gegeben.

Die Einführung der Steuer könnte zudem die Motivation für eine Ummeldung von Zweit- in Erstwohnsitze fördern und somit einen positiven Effekt auf die Einwohnerzahlen und die hiermit verbundenen Schlüsselzuweisungen haben.

Die Berechnung der voraussichtlichen Mehreinnahmen erfolgt auf Basis der in der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Nachbarstadt Uetersen festgelegten Standards.

Die Anzahl der Steuerpflichtigen wird unter Zugrundelegung der nach Auskunft der Stadt mit Zweitwohnsitz in Tornesch gemeldeten Einwohner (252) geschätzt. Als Mietwert wird einer für Tornesch realistischer Wert angesetzt. Als Verfügbarkeitsgrad wird der in der Satzung der Stadt Uetersen festgelegte Mittelwert (60 v.H.) herangezogen.

- Anzahl der Steuerpflichtigen ($252 \times 20\% = 50$)
- Mietwert der Wohnung 600 €
- Verfügungsgrad 60%

$$50 \text{ Steuerpflichtige} \times 600 \text{ €} \times 60\% = 18.000 \text{ €}$$

Bei der Ermittlung des anzuerkennenden Fehlbetrages wird ein Betrag in Höhe von 18.000,00 € in Abzug gebracht.

Vergnügungssteuer (Spielgerätsteuer)

Die Stadt Tornesch hat eine Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätsteuer) verabschiedet. Die Steuer beträgt danach u.a. 15 v.H. der Bruttokasse, so dass die Vorgaben der Richtlinie des Landes (12 v.H. der Bruttokasse) erfüllt werden.

Nach der Jahresrechnung wurden im Haushaltsjahr 2018 Steuereinnahmen i.H.v. 245.283,35 € erzielt. Die erzielten Erträge entwickelten sich wie folgt:

| | 2016 | 2017 | 2018 |
|--------------------------------|--------------|---------------|--------------|
| | 164.605,85 | 240.640,65 | 245.283,35 |
| Veränderung zum Vorjahr | 0,89% | 46,19% | 1,93% |

Abb. 14: Spielgerätsteuer; Entwicklung in €

3.3.2 Weitere Ertrags- und Einzahlungsquellen

3.3.2.1 Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben werden sowohl für Energie (Elektrizität, Gas, und Fernwärme) als auch für Wasser von den Stadtwerken Tornesch GmbH erhoben. Die erzielten Erträge entwickelten sich wie folgt:

| | 2016 | 2017 | 2018 |
|--------------------------------|---------------|--------------|--------------|
| | 584.856 | 589.445 | 613.967 |
| Veränderung zum Vorjahr | 11,62% | 0,78% | 4,16% |

Abb. 15: Konzessionsabgaben; Entwicklung in €

3.3.2.2 Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr

Die Stadt erhebt Gebühren auf Grundlage der Satzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch.

Die Gebühren werden regelmäßig geprüft und angepasst, zu Letzt zum 01.07.2015.

Ergänzender Hinweis:

Mit der 1. Nachtragssatzung vom 11.12.2018 zur Anlage zur Gebührensatzung erfolgte eine erneute Anpassung ab dem 01.01.2019. Den Gebührensätzen liegen somit aktuelle Kalkulationen zugrunde.

3.3.2.3 Straßenreinigungsgebühren

Reinigung und Winterdienst der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegen öffentlichen Straßen ist per Satzung (Straßenreinigungssatzung vom 11.10.1993) den Eigentümer*innen der angrenzenden Grundstücke auferlegt worden. Schulwege und durch den Ort führende Hauptverkehrsstraßen werden durch die Stadt gereinigt.

Derzeitig werden keine Straßenreinigungsgebühren erhoben, da die Stadt eine Erhebung als nicht wirtschaftlich gegenüber der in der Straßenreinigungssatzung festgelegten Regelung ansieht.

3.3.2.4 Verwaltungsgebühren

Auf Grundlage der Satzung vom 13.03.2007 erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Eine Anpassung der Gebühren fand seitdem nicht statt. Der maßgebliche Erlass des Landes über die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen sieht eine regelmäßige Anpassung der Gebühren vor. Aus Sicht des GPA ist dies zukünftig zu beachten.

Ergänzender Hinweis: Mit Satzung vom 29.04.2020 erfolgte eine Anpassung der Gebühren ab dem 04.05.2020.

3.3.2.5 Straßenausbaubeiträge

Beiträge für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen werden von der Stadt auf Grundlage der Satzung vom 29. Mai 2002 erhoben. Für den Antragszeitraum maßgeblich ist die Satzung unter Einbeziehung der Nachtragssatzungen vom 08.10.2014 und 21.03.2018. Die Erhebungsmöglichkeiten

werden hierbei soweit wie möglich ausgeschöpft. Die gesetzlich zulässigen Höchstsätze angewandt.

Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig, der sich nach den Vorgaben der Satzung ergebende Beitrag wird allerdings nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Stadt. Nach dem Haushaltskonsolidierungserlass ist auf Regelungen in der Satzung zu verzichten, die eine Begünstigung von Eckgrundstücken vorsehen.

Im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuwendung ist die ab dem 26.01.2018 geltende Ergänzung des § 76 Gemeindeordnung (GO) zu beachten. Danach besteht keine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes.

Demzufolge sind die in 2018 entstandenen Mindereinnahmen nur für den Zeitraum bis zum 25.01.2018 bei der Ermittlung des anzuerkennenden Fehlbetrages in Abzug zu bringen.

Die Mindereinnahmen bei der Veranlagung von Vorauszahlungen für den Ausbau der Straße „An der Kirche“ betragen in 2018 insgesamt 34.602,19 €.

Der anteilig in Abzug zu bringende Betrag wird wie folgt ermittelt:

$$34.602,19 \text{ €} / 365 \text{ Tage} * 25 \text{ Tage} = 2.370,01 \text{ €}$$

Bei der Ermittlung des anzuerkennenden Fehlbetrages wird ein Betrag in Höhe von 2.370,01 € in Abzug gebracht.

3.3.2.6 Kleingartenpachtverträge

Nach dem Haushaltskonsolidierungserlass soll bei der Bemessung der Pacht möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden.

Die ortsübliche Pacht in Tornesch im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau ist der Stadt nicht bekannt. Als Vergleichspacht wird deshalb die Pacht für Kleingartenflächen in der Nachbarstadt Uetersen zugrunde gelegt. In Uetersen beträgt die Pacht 0,18 €/m² Pachtfläche. In Tornesch sind insgesamt 49.600 m² als Kleingartenflächen von der Stadt an den Kleingartenverein verpachtet. Die Pacht beträgt 0,01023 €/m² (ehemals 0,02 DM/m²), bei 49.600 m² somit insgesamt 507,41 €. Bei einem Pachtzins entsprechend der Nachbarstadt Uetersen wären Einnahmen von insgesamt 8.928,00 € erzielbar.

Daher wird bei der Ermittlung des anzuerkennenden Fehlbetrages ein Betrag in Höhe von 8.420,59 € in Abzug gebracht.

3.4 Sondervermögen und Gesellschaften

Nach den Vorgaben des Haushaltskonsolidierungserlasses sind die Sondervermögen und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung einzubeziehen.

Hierbei ist die Möglichkeit der Umsetzung folgender Ansätze zu prüfen:

- Verbesserung der Ertragslage
- Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt
- Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und
- Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche.

3.4.1 Abwasserbetrieb

Die Abwasserbeseitigung wurde von der Stadt Tornesch mit Wirkung zum 01.01.1995 auf den Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb Tornesch“ übertragen.

Die Entwicklung der Jahresabschlüsse stellt sich wie folgt dar:

| | 2016 | 2017 | 2018 |
|--|------------------|------------------|------------------|
| ordentliche Erträge | 3.577.557,84 | 3.800.183,23 | 3.735.471,44 |
| ordentliche Aufwendungen | 3.269.348,21 | 3.490.455,25 | 3.414.485,50 |
| Finanzerträge | 2.877,28 | 2.603,25 | 2.329,23 |
| Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen | 250.153,49 | 249.550,88 | 261.894,41 |
| Jahresergebnis | 60.933,42 | 62.780,35 | 61.420,76 |

Abb. 16: Abwasserbetrieb; Entwicklung Jahresabschlüsse in €

Der Jahresgewinn 2018 wurde der Ergebnismrücklage zugeführt. Die Ergebnismrücklage umfasst die in Vorjahren erzielten Jahresgewinne, verrechnet mit angefallenen Jahresverlusten. Die Ergebnismrücklage entwickelte sich in den Jahren 2016 bis 2018 wie folgt:

| | 2016 | 2017 | 2018 |
|--------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Ergebnismrücklage | 573.701,66 | 384.249,51 | 447.029,86 |

Abb. 17: Abwasserbetrieb; Entwicklung Ergebnismrücklage in €

In 2017 wurde ein Betrag i.H.v. EUR 270.000,00 aus der Ergebnismrücklage der allgemeinen Rücklage zugeführt. Die Zuführung erfolgte zur Einhaltung der Vorgaben des § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik. Danach darf die Ergebnismrücklage höchstens 25 % (ab dem 01.01.2018: höchstens 33 %) und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Die Allgemeine Rücklage zum 31.12.2017 betrug, unter Berücksichtigung der Zuführung aus der Ergebnismrücklage und eines Betrages i.H.v. 111.148,46 € aufgrund einer neu vorgenommenen Zuordnung von Grabenparzellen, 1.797.795,22 €.

In Anbetracht der Entwicklung des Fehlbetrages empfiehlt das GPA zu überlegen, ob mögliche Gewinnvorträge sowie erwirtschaftete Eigenkapitalverzinsung zukünftig an die Stadt ausgeschüttet werden.

3.4.2 Grundstücksgesellschaft Tornesch (GGT)

Die Grundstücksgesellschaft Tornesch ist ein Eigenbetrieb der Stadt Tornesch. Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Verwaltung der Liegenschaften der Stadt Tornesch und die Anmietung / Pacht von Grundvermögen, Gebäuden und Gebäudeteilen, auch für die Stadt Tornesch. Die Verwaltung umfasst in erster Linie die Verpachtung, Vermietung und sonstige Nutzungsüberlassung von Grundvermögen, Gebäuden und Gebäudeteilen an die Stadt.

Daneben kann die GGT Grundvermögen erwerben und veräußern oder dieses Dritten überlassen. Zusätzlich kann der Eigenbetrieb alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

Die Stadt Tornesch musste der GGT in den letzten Jahren (2012 bis 2017, außer 2015) regelmäßig Liquiditätshilfen gewähren, damit die GGT ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen konnte. U.a. wurde auch in 2017 ein Betrag i.H.v. 103.900,00 € gezahlt. Die Rückzahlung der Liquiditätshilfen ist nach Tilgung der übrigen Kreditverbindlichkeiten an Dritte und der Verbesserung der Finanzlage der GGT vorgesehen.

Nach 2017 sind der GGT keine Liquiditätskredite mehr gewährt worden. Die Rückzahlung der gewährten Liquiditätskredite ist ab 2021 vorgesehen.

3.4.3 Grundstücksgesellschaft Sportpark Tornesch (GGS)

Die Grundstücksgesellschaft Sportpark Tornesch ist ein im Jahr 2013 gegründeter Eigenbetrieb der Stadt Tornesch.

Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, sämtliche Hochbauten sowie die zum Gebäude gehörenden Tiefbauten und Außenanlagen der Sportanlage herzustellen und nach Fertigstellung diese an den Verein F.C. Union Tornesch zu verpachten. Hierzu hat die Stadt der GGS den Grund und Boden der Sportplatzanlage dauerhaft pachtfrei zur Verfügung gestellt. Die GGS ist umsatzsteuerpflichtig. Die außenliegenden Sportplätze wurden auf Rechnung des F.C. Union Tornesch erstellt.

Im Jahr 2014 wurde seitens der GGS ein Pachtvertrag mit dem F.C. Union Tornesch geschlossen. Darin verpachtet die GGS dem Verein die Soccerhalle mit Umkleieräumen und die Gastronomieeinheit. Das Pachtverhältnis wurde zunächst auf 25 Jahre begrenzt. Beginn des Pachtzeitraums war der 01.01.2015. Die jährliche Pacht beträgt 142 T€ zzgl. Mehrwertsteuer. Es wurde im Jahr 2015 jedoch vereinbart, dass die Pacht des Sportvereins F.C. Union Tornesch in den Jahren 2015 und 2016 aufgrund von „Anlaufschwierigkeiten“ auf 71 T€ zzgl. MwSt. halbiert wird. Die fehlenden Pachteinnahmen des Jahres 2015 und 2016 wurden der GGS durch die Stadt Tornesch i.H.v. 70.200,00 € (2015) bzw. 71.000,00 € (2016) im Rahmen einer Unterschussabdeckung erstattet. In 2018 erfolgte keine Unterschussabdeckung.

Die weiterhin in Betracht zu ziehende Möglichkeit einer Nichterfüllung der vertraglichen Leistungen (Pacht) durch den FC Union Tornesch gegenüber der GGS, stellt ein schwer kalkulierbares Risiko für die Stadt dar. Hierdurch könnten in Zukunft erneut Unterschussabdeckungen durch die Stadt notwendig sein. Weiterhin liegen die Jahresabschlüsse der GGS ab 2015 noch nicht vor.

3.4.4 Stadtwerke Tornesch GmbH

Gegenstand der Gesellschaft ist die Versorgung von Privat- und Geschäftskunden mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, der Energiehandel sowie alle Neben-, Hilfs- und Ergänzungsgeschäfte. Das Angebot wird in Tornesch und in Schleswig-Holstein, vorrangig im Kreis Pinneberg, angeboten. Das Stammkapital beträgt 3.070.000,00 € und wird von zwei Gesellschaftern gehalten (Stadt Tornesch 51,0% und SERVICE plus GmbH 49,0%).

Die GmbH ist weiterhin beteiligt an der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH, einer 100 Prozent Tochtergesellschaft als Netzbetreiber im Konzessionsgebiet Strom und Gas, als Kommanditist mit 0,282% an der Strom aus Wind Betriebsgesellschaft mbH & Co. Windpark Uetersen KG und bis zum 31.05.2018 an der Energie- Einkaufs- und Service GmbH mit einer Beteiligung von 0,61%.

Der städtische Haushalt profitiert durch die Abführung von Konzessionsabgaben (siehe 3.3.2.1) und der Ausschüttung von Überschüssen. Nachweislich der jeweiligen Jahresabschlüsse entwickelte sich die Höhe der Ausschüttungen seit 2016 wie folgt:

| | 2016 | 2017 | 2018 |
|------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Jahresüberschuss | 528.236,92 | 689.656,46 | 584.094,04 |
| Höhe der Ausschüttung | 214.646,25 | 214.646,25 | 214.646,25 |
| Anteil in % | 40,63 | 31,12 | 36,75 |

Abb. 18: Stadtwerke; Entwicklung Ausschüttungen in €

3.5 Kostenrechnende Einrichtungen

Zur betriebswirtschaftlichen Steuerung und zur Kalkulation der Gebühren bzw. Entgelte ist das Instrument der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) einzusetzen. Gesetzliche Grundlage für die Erhebung und Bemessung der Benutzungsgebühren ist das Kommunalabgabengesetz (KAG). Nach dem KAG sollen Benutzungsgebühren grundsätzlich so kalkuliert sein, dass weder Überschüsse noch Defizite erwirtschaftet werden. Über-/ Unterdeckungen sind innerhalb von drei Jahren auszugleichen.

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist auch für Einrichtungen die von der Stadt als Hilfsbetriebe der Verwaltung geführt werden ein wichtiger Faktor. Sie ermöglicht eine betriebswirtschaftliche Steuerung der Erträge und Aufwendungen. Über-/ Unterdeckungen werden vermieden, so dass ein möglichst konstanter Kostendeckungsgrads (KDG) von 100% erreicht werden kann.

3.5.1 Abwasserzweckverband Pinneberg (AZV)

Die Stadt ist Mitglied im Abwasserzweckverband Pinneberg.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt ergeben sich nur mittelbar über den Eigenbetrieb Abwasser, da die als Aufwand an den AZV zu zahlenden Entwässerungsgebühren im Ergebnisplan des Abwasserbetriebs veranschlagt werden. Die an den AZV abzuführenden Entwässerungsgebühren werden in voller Höhe über Gebühreneinnahmen des Abwasserbetriebs gedeckt.

3.5.2 Schulzweckverband Tornesch-Uetersen

Der Zweckverband „Schulverband Tornesch-Uetersen“ wurde aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrags (örV) der Städte Uetersen und Tornesch gebildet. Er ist Träger der kooperativen Gesamtschule (Klaus-Groth-Schule) in Tornesch (KGST). Grundlage für die Arbeit des Zweckverbandes ist die Verbandssatzung vom 23.06.2003. Die Aufgaben des Zweckverbandes wurden in § 3 der Verbandssatzung festgelegt.

Die Finanzierung ist in § 5 des örV geregelt. Danach wird diese durch

- die von jeder Kommune für ihre Schüler*Innen zu zahlenden gesetzlich festgelegten Schulkostenbeiträge und
- die von den Städten Tornesch und Uetersen getragene Schuldendiensthilfe (§ 5 örV)

sichergestellt.

Die Aufteilung der Schuldendiensthilfe erfolgt hierbei nach dem Schlüssel 40/128. Grundlage für die Aufteilung ist die in § 4 örV vereinbarte Regelung, wonach die Stadt Tornesch ein Anrecht auf die Besetzung von mindestens 128 und die Stadt Uetersen von mindestens 40 Plätzen pro Jahrgangsstufe hat.

Die von der Stadt Tornesch zu tragenden Aufwendungen entwickelten sich wie folgt:

| | 2016 | 2017 | 2018 |
|--------------------------------|-------------------|------------------|------------------|
| Schulkostenbeiträge | 1.156.120,16 | 1.202.869,48 | 1.217.718,55 |
| Veränderung zum Vorjahr | -45.907,02 | 46.749,32 | 14.849,07 |
| Schuldendiensthilfe | 754.133,33 | 754.133,33 | 754.133,33 |
| Veränderung zum Vorjahr | | 0,00 | 0,00 |

Abb. 19: Schulkostenbeiträge; Entwicklung in €

3.5.3 Bauhof

Der Kostendeckungsgrad (KDG) entwickelte sich in den letzten 4 Jahren wie folgt:

| HHJ | Erträge | Aufwendungen incl. AfA | Über-/ Unterdeckung | KDG |
|------|--------------|---------------------------|------------------------|--------|
| 2015 | 978.480,25 | 1.028.469,04 | -49.988,79 | 95,14% |
| 2016 | 936.953,12 | 1.098.430,55 | -161.477,43 | 85,30% |
| 2017 | 1.058.070,49 | 1.138.088,06 | -80.017,57 | 92,97% |
| 2018 | 964.589,97 | 1.176.918,83 | -212.328,86 | 81,96% |

Abb. 21: Bauhof; Entwicklung Kostendeckungsgrad – Angaben in €

Der im Durchschnitt der letzten vier Jahre erzielte KDG entspricht nicht den Vorgaben des KAG. Die Entwicklung unterliegt zudem deutlichen Schwankungen. Die zu Grunde gelegte Kostenkalkulation ist zu hinterfragen.

Die Berechnung der Kostenkalkulation für den Bauhof erfolgte zuletzt im Januar 2020 auf Basis des Rechnungsergebnisses für das Jahr 2018.

3.5.4 Hausmeisterpool

Die notwendigen Dienstleistungen für die städtischen Schulen werden im Rahmen einer Poollösung vorgehalten. Der KDG entwickelte sich in den letzten 4 Jahren wie folgt:

| HHJ | Erträge | Aufwendungen incl. AfA | Über-/ Unterdeckung | KDG |
|------|------------|---------------------------|------------------------|--------|
| 2015 | 253.833,04 | 321.931,71 | -68.098,57 | 78,85% |
| 2016 | 260.574,47 | 356.264,95 | -95.690,48 | 73,14% |
| 2017 | 346.740,76 | 362.194,55 | -15.453,79 | 95,73% |
| 2018 | 379.975,72 | 389.220,74 | -9.245,02 | 97,62% |

Abb. 22: Hausmeisterpool; Entwicklung Kostendeckungsgrad – Angaben in €

Der KDG in den Jahren 2015 und 2016 war deutlich zu niedrig. Die Entwicklung in 2017 und 2018 war allerdings positiv. Die Vorgaben des KAG werden allerdings weiterhin nicht eingehalten. Die zu Grunde gelegte Kostenkalkulation ist zu hinterfragen.

Die Berechnung der Kostenkalkulation für den Hausmeisterpool erfolgte zuletzt im April 2019 auf Basis des Rechnungsergebnisses für das Jahr 2018.

3.5.5 Reinigungsdienst

Der Kostendeckungsgrad (KDG) entwickelte sich in den letzten 4 Jahren wie folgt:

| HHJ | Erträge | Aufwendungen incl. AfA | Über-/ Unterdeckung | KDG |
|------|------------|---------------------------|------------------------|---------|
| 2015 | 841.437,61 | 837.339,24 | 4.098,37 | 100,49% |
| 2016 | 802.039,36 | 804.561,86 | -2.522,50 | 99,69% |
| 2017 | 813.296,09 | 823.400,03 | -10.103,94 | 98,77% |
| 2018 | 804.907,12 | 908.982,44 | -104.075,32 | 88,55% |

Abb. 23: Reinigungsdienst; Entwicklung Kostendeckungsgrad – Angaben in €

Der im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2017 erzielte KDG war unauffällig. Die im Jahr 2018 erwirtschaftete Unterdeckung führte allerdings zu einem deutlich niedrigeren KDG.

Hierbei ist zu beachten, dass Zuführungen zur Altersteilzeitrücklage und Abschreibungen auf Vermögensgegenstände (ca. 45.000,00 €) erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für 2018 im Jahr 2020 gebucht werden konnten und somit planerisch nicht berücksichtigt waren.

Die Vorgaben des KAG wurden demzufolge nicht eingehalten.

Die Berechnung der Kostenkalkulation für den Reinigungsdienst erfolgte zuletzt im Januar 2017 auf Basis des Rechnungsergebnisses 2015. Eine Neuberechnung unter Einbeziehung der von der Stadtverwaltung bezogenen (Overhead-)Dienstleistungen ist aktuell in Arbeit.

3.6 Aufwandsentschädigungen / Sitzungsgelder und weitere Pauschalen

Der Haushaltskonsolidierungserlass weist u.a. auch darauf hin, dass die Möglichkeit eines Verzichts auf eine Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und weiterer Pauschalen Bestandteil der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung ist.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach der Satzung der Stadt Tornesch über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 14.10.2015. Danach erhalten die Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Höchstsätze nach der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Die Aufwendungen entwickelten sich wie folgt:

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|--------------------------------|---------------|---------------|--------------|--------------|
| | 65.412,84 | 75.871,65 | 81.747,43 | 89.376,61 |
| Veränderung zum Vorjahr | -2,01% | 15,99% | 7,74% | 9,33% |

Abb. 24: Aufwandsentschädigung; Entwicklung in €

Die seit 2016 spürbare Steigerung der Aufwendungen setzte sich auch 2018 fort.

Wie bereits im Vorjahr macht das GPA erneut darauf aufmerksam, dass im Zuge der Haushaltskonsolidierung auch über die Möglichkeit eines, ggfs. vorübergehenden, Verzichts auf eine Entschädigung angelehnt an den Höchstsätzen der Entschädigungsverordnung nachgedacht werden sollte.

Die Stadt Tornesch hat bereits 2003 ein online basiertes Ratsinformationssystem eingeführt. Seit 2007 wird der Sitzungsdienst papierlos geführt. Eine in 2007 durchgeführte Wirtschaftlichkeitsberechnung ergab, dass durch den Wegfall der Druckkosten und der Personalkosten des Botendienstes rund 33.000 € eingespart werden konnten. Eine Einbeziehung notwendiger Administrationskosten erfolgte hierbei allerdings nicht. Aktuelle Beschlusslage ist, dass jeder Politiker sein eigenes Notebook oder Tablet einsetzen möchte. Eine Beschaffung von Tablets gibt es nur für die im Ratssitzungsdienst tätigen Beschäftigten.

3.7 Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden

Die Stadt ist in diversen Vereinen und Verbänden Mitglied. Wesentliche Beiträge werden u.a. aufgewendet für:

- Kommunaler Arbeitgeberverband, Städteverband, S-H Gemeindetag, KGSt. etc.
- Gemeindeunfallversicherungsverband
- AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.

Die Aufwendungen für Mitgliedsbeiträge sind relativ konstant. Sie entwickelten sich seit 2015 wie folgt:

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|--------------------------------|-----------|---------------|---------------|--------------|
| | 73.825,65 | 73.161,24 | 72.371,35 | 74.315,95 |
| Veränderung zum Vorjahr | | -0,90% | -1,08% | 2,69% |

Abb. 25: Mitgliedsbeiträge; Entwicklung in €

Das GPA empfiehlt der Stadt die Kosten und den Nutzen der einzelnen Mitgliedschaften unter Beachtung der Vorgaben des maßgeblichen Erlasses des Landes zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen zu prüfen. Das Prüfungsamt wird in diesem Jahr kein Abzug vornehmen, schließt dies in den Folgejahren aber nicht aus.

4. Verwaltungsorganisation

4.1. Anzahl und Struktur der Ausschüsse

Die Hauptsatzung wurde durch die Ratsversammlung am 11.12.2018 neu gefasst und trat nach Genehmigung der Kommunalaufsicht am 12.02.2019 in Kraft. Danach bestehen sechs ständige Ausschüsse und zwar

- Hauptausschuss
- Finanzausschuss
- Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur- und Bildung
- Bau- und Planungsausschuss
- Umweltausschuss
- Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Der Landesrechnungshof empfiehlt zur Verbesserung der inneren Organisation die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegungen zu reduzieren. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind danach drei Ausschüsse ausreichend.

U.a. wird empfohlen den Hauptausschuss mit dem Finanzausschuss und den Bau- und Planungsausschuss mit dem Umweltausschuss zusammenzulegen.

Ferner kann auf den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung verzichtet werden, da diese Aufgaben auch vom Finanzausschuss wahrgenommen werden dürfen.

Nach Mitteilung der Stadt wurden in der Vergangenheit der Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales und der Ausschuss für Kultur und Bildungswesen zusammengelegt. Vor dem Hintergrund der Fülle und der Komplexität der zu beratenden Themen wurden Überlegungen zu weiteren Zusammenschlüssen verworfen.

4.2. Bekanntmachungen

Optimierungsansätze sind seitens des GPA derzeit nicht ersichtlich. Bekanntmachungen erfolgen bereits seit einigen Jahren auf der Homepage der Stadt. Der Aushang in den Bekanntmachungskästen wurde auf das notwendige Maß reduziert.

4.3. Gebäudereinigung

Der Reinigungsdienst der Stadt Tornesch ist seit Ende der 1980er vollständig kommunalisiert. Zur Sicherung eines effizienten Arbeitseinsatzes wurde 1995 ein auch im privaten Reinigungsgewerbe eingesetztes Steuerungssystem eingeführt, welches aus Leistungskennzahlen und Intervallen, zusammen mit der Raumnutzungsart und der Größe des Raumes, konkrete Revierplanungen ermöglichte. In 2018 wurde zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit das System durch eine externe Firma fortgeschrieben und aktualisiert. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass der Reinigungsdienst in der Stadt Tornesch wirtschaftlich durchgeführt werden kann, wenn alle Beschäftigten nach der Entgeltgruppe 1 vergütet werden. Zurzeit gibt es noch einige Mitarbeiter*Innen die nach EG 2 vergütet

werden. Bei Nachbesetzung frei werdender Stellen erfolgt eine Vergütung nach der EG 1, so dass in einigen Jahren, auch unter Berücksichtigung das weder die Umsatzsteuer und noch eine Gewinnmarge erarbeitet werden muss, ein wirtschaftlicher Betrieb gewährleistet wäre.

Weiterhin wird aktuell ein Reinigungsobjekt (Schule samt Turnhalle) extern ausgeschrieben. Mit der Auftragsvergabe ist kurzfristig zu rechnen. In zwei Jahren soll dann der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsvergleich zwischen kommunalen Reinigungsdienst und dem privaten Reinigungsunternehmen gezogen werden.

5. Berechnung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrages

Grundlage für die Höhe der Fehlbetragszuweisung ist der festgestellte unvermeidliche Fehlbetrag. Jahresfehlbeträge aus Vorjahren werden bei der Berechnung berücksichtigt, soweit diese im Rahmen einer Fehlbetragsprüfung als unvermeidlich anerkannt und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

Der unvermeidliche Fehlbetrag wird wie folgt ermittelt:

Noch nicht abgedeckter unvermeidlicher Fehlbetrag aus Vorjahren

2017

| | |
|---|----------------|
| Festgestellter unvermeidlicher Fehlbetrag aus Vorjahren | 4.112.699,49 € |
| davon mit FBZ abgedeckt (Bescheid v. 27.10.2020) | 707.000,00 € |

noch nicht abgedeckter unvermeidlicher Fehlbetrag 3.405.699,49 €

Festgestellter unvermeidlicher Fehlbetrag aus 2018

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| Jahresfehlbetrag lt. Jahresabschluss | 3.166.441,75 € |
|--------------------------------------|----------------|

| | |
|---|--------------|
| abzgl. Beträge, die in 2018 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als unvermeidlich anerkannt werden können | 223.934,37 € |
|---|--------------|

Im Einzelnen:

| | | |
|-----------|---|-------------|
| 3.1.1.1 | Volkshochschule (VHS) - Zweckverband Tornesch-Uetersen | 10.192,93 € |
| 3.1.1.2 | Zuschüsse für kulturelle Vereine und Verbände | 1.943,49 € |
| 3.1.1.3 | Zuschüsse an „Blaues Kreuz“ | 200,00 € |
| 3.1.1.4 | Zuschüsse an politische Jugendorganisationen | 350,00 € |
| 3.1.1.7.1 | Pflege der Sportplatzanlage am Großen Moorweg | 79.989,71 € |
| 3.1.1.8 | Zuschuss an den Kleingartenverein | 400,00 € |
| 3.1.3.1 | Sozialstaffel für Betreuung in Kindertagesstätten | 1.749,50 € |
| 3.1.3.4 | Zuschuss zur Vers.-Prämie reetgedeckter Häuser | 2.538,69 € |
| 3.1.3.5 | Zuschuss zur Laubentsorgung | 19.552,49 € |
| 3.1.3.6 | Hilfen für die Landwirtschaft Extensivierung-/ Umstellungshilfen + Umweltfonds | 1.844,10 € |
| 3.1.3.7 | Zuschüsse zu Betriebsfeiern/ -ausflügen für Beschäftigte | 3.216,50 € |
| 3.1.4.3 | Beitrag an die Kameradschaftskasse und Bewirtung bei Einsätzen, Übungen und Veranstaltungen der Feuerwehren | 9.374,36 € |
| 3.3.1.2 | Hundesteuer | 63.792,00 € |
| 3.3.1.2 | Zweitwohnungssteuer | 18.000,00 € |
| 3.3.2.5 | Straßenausbaubeiträge | 2.370,01 € |
| 3.3.2.6 | Kleingartenpachtverträge | 8.420,59 € |

Festgestellter unvermeidlicher Fehlbetrag 2018 2.942.507,38 €

Kumulierter unvermeidlicher Fehlbetrag 6.348.206,87 €

6. Feststellung der Zuständigkeit

Ob ein Antrag auf Fehlbetragszuweisung einer kreisangehörigen Gemeinde in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrats fällt oder in die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums, wird mithilfe des unvermeidlichen strukturellen Fehlbetrages festgestellt. Bis 80.000 € ist die Landrätin oder der Landrat gemäß § 12 Absatz 4 FAG zuständig, ab 80.000 € das für Innere zuständige Ministerium.

Der unvermeidliche strukturelle Fehlbetrag wird wie folgt ermittelt:

| | |
|---|-----------------------|
| Jahresfehlbetrag 2018 | 3.166.441,75 € |
| zzgl. erhaltene und als Ertrag verbuchte Fehlbetragszuweisung | 0,00 € |
| abzgl. nicht als unvermeidlich anerkannte Beträge | 223.934,37 € |
| Unvermeidlicher struktureller Fehlbetrag | 2.942.507,38 € |

Die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums ist somit gegeben.

7. Stellungnahme und Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes


Die Haushalts- und Kassenführung der Stadt Tornesch hinterlässt einen geordneten Eindruck. Die Ergebnisrechnung 2018 wurde in Stichproben geprüft; der ausgewiesene Fehlbetrag ist danach zutreffend ausgewiesen. Die Stadt wird diesen Betrag mittelfristig nicht mit eigenen Mitteln ausgleichen können.

Die Stadt ist bemüht, wieder ausgeglichene Haushalte zu erreichen. Die beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind hierfür hilfreich. Wie der mittelfristigen Finanzplanung zu entnehmen ist, sind sie derzeit allerdings nicht ausreichend, um kurzfristig dauerhaft ausgeglichene Haushalte sicherzustellen und die aus Vorjahren bestehenden Verpflichtungen abzubauen. Die Stadt wird auch zukünftig sparsam wirtschaften müssen und die Aufwendungen, sofern möglich und wirtschaftlich sinnvoll, weiter begrenzen und Ertragsmöglichkeiten ausbauen.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt die Bewilligung einer Fehlbetragszuweisung auf Grundlage des festgestellten unvermeidlichen Fehlbetrages.

Elmshorn, den 05.01.2021

Der Landrat
des Kreises Pinneberg
- Gemeindeprüfungsamt -



gez. Springer

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Tornesch
Die Bürgermeisterin
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 21.4.2019
Mein Zeichen: IV 307 - 35600/2021
Meine Nachricht vom: 3.12.2020

Meike Paulmann
Meike.Paulmann@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3129
Telefax: +49-431-988-6-143129

Nachrichtlich an die
Landrätin des Kreises Pinneberg
- Kommunalaufsicht
- Gemeindeprüfungsamt
25392 Elmshorn

Per E-Mail

18. Mai 2021

Haushaltswirtschaft der Stadt Tornesch im Jahr 2019 Hier: Fehlbetragszuweisung nach § 17 FAG, Festsetzung

Mit Schreiben vom 21. April 2020 haben Sie einen Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung 2019 gestellt. Da der Jahresabschluss 2019 im Jahr 2020 noch nicht vorgelegt werden konnte, wurde der Stadt mit Schreiben vom 3. Dezember 2020 ein Abschlag in Höhe von 1.000.000 € gewährt.

Der Jahresabschluss 2019 und der Prüfungsbericht der Landrätin des Kreises Pinneberg als Gemeindeprüfungsamt vom 6. Mai 2021 liegen nunmehr vor, sodass die Fehlbetragszuweisung 2019 endgültig festgesetzt werden kann.

Für die Gewährung der Fehlbetragszuweisung 2019 gilt § 12 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOB. Schl.-H. S. 220) i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen vom 3. Januar 2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 116).

Weiter zu berücksichtigen ist nach Ziffer 2.4.1 der Richtlinie der als unvermeidlich anerkannte Fehlbetrag Ende 2018 in Höhe von 6.266.408,80 €. Mit Bescheid vom 2. Februar 2021 wurde dieser Betrag vollständig abgedeckt.

Der Jahresabschluss 2019 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.566.928,33 € aus. Unter Berücksichtigung der im Jahr 2019 gewährten Fehlbetragszuweisung in Höhe von 1.000.000 € (Abschlag auf die Fehlbetragszuweisung 2018 gemäß Bescheid vom 4. Dezember 2019) beträgt der strukturelle Fehlbetrag 3.566.928,33 €.

Nach dem vorgenannten Prüfungsbericht sind nicht anerkannte Beträge aus 2019 in Höhe von 287.119,78 € abzuziehen (Volkshochschule - Zweckverband Tornesch-Uetersen, Zuschüsse für kulturelle Vereine und Verbände, Zuschüsse an „Blaues Kreuz“ sowie an politische Jugendorganisationen, Pflege der Sportplatzanlage am Großen Moorweg, Zuschuss an den Kleingartenverein, Zuschuss zur Vers.-Prämie reetgedeckter Häuser, Zuschuss zur Laubentsorgung, Hilfen für die Landwirtschaft Extensivierung-/Umstellungshilfen und Umweltfonds, Zuschüsse zu Betriebsfeiern/-ausflügen für Beschäftigte, Hundesteuer, Zweitwohnungsteuer, Kleingartenpachtverträge und Abwasserbetrieb).

Im Ergebnis errechnet sich ein als unvermeidlich anzuerkennender Betrag Ende 2019 in Höhe von 3.279.808,55 €.

Die Fehlbetragszuweisung 2019 für die Stadt Tornesch wird auf **3.279.808,55 €** festgesetzt.

Unter Berücksichtigung des bereits gezahlten Abschlags in Höhe von 1.000.000 € verbleibt zur Auszahlung ein Betrag in Höhe von 2.279.808,55 €. Diesen Betrag habe ich zur Zahlung angewiesen.

Gez.
Meike Paulmann



Antrag auf Gewährung einer
Fehlbetragszuweisung

Stadt Tornesch; Haushaltsjahr 2019

Ansprechpartner*in:

Gemeindeprüfungsamt
Michael Flögel

Kreis Pinneberg
Gemeindeprüfungsamt
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Telefon: 04121 4502-1018
Email: m.floegel@kreis-pinneberg.de
Internet: www.kreis-pinneberg.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Prüfungsanlass und –grundlagen..... | 6 |
| 2. Prüfung des Jahresabschlusses 2019..... | 7 |
| 2.1. Entwicklung der Fehlbeträge | 7 |
| 2.2. Haushaltsplanung..... | 8 |
| 2.3. Ergebnis gemäß Jahresabschluss 2019..... | 8 |
| 2.3.1 Entwicklung der Rechnungsergebnisse | 9 |
| 2.4. Kreditermächtigungen und –aufnahmen 2019..... | 10 |
| 3. Prüfung der Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen | 11 |
| 3.1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen | 11 |
| 3.1.1 Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände..... | 11 |
| 3.1.1.1 Volkshochschule (VHS) - Zweckverband Tornesch-Uetersen..... | 12 |
| 3.1.1.2 Zuschüsse für kulturelle Vereine und Verbände..... | 13 |
| 3.1.1.3 Zuschüsse an „Blaues Kreuz“ | 14 |
| 3.1.1.4 Zuschüsse an politische Jugendorganisationen..... | 14 |
| 3.1.1.5 Zuschüsse an Familienbildung Wedel e.V..... | 15 |
| 3.1.1.6 Zuschuss an die Suchtberatungsstelle für das Projekt Kleine Riesen..... | 15 |
| 3.1.1.7 Förderung des Sports (Zuschüsse an Vereine)..... | 15 |
| 3.1.1.7.1 Pflege der Sportplatzanlage am Großen Moorweg | 15 |
| 3.1.1.7.2 Indirekter Zuschuss für Sporthallennutzung | 16 |
| 3.1.1.7.3 Förderung für jugendliche Mitglieder und Jugendarbeit..... | 16 |
| 3.1.1.8 Zuschuss an den Kleingartenverein | 17 |
| 3.1.2 Steigerungsrate bereinigte Auszahlungen | 18 |
| 3.1.3 Weitere freiwillige Leistungen..... | 18 |
| 3.1.3.1 Sozialstaffel für Betreuung in Kindertagesstätten..... | 18 |
| 3.1.3.2 Zuschuss zu den Teilnahmeentgelten für Betreuungsklassen | 18 |
| 3.1.3.3 Zuschuss zu den Teilnahmeentgelten für den Offenen Ganzttag | 19 |
| 3.1.3.4 Zuschuss zur Vers.-Prämie reetgedeckter Häuser..... | 19 |
| 3.1.3.5 Zuschuss zur Laubentsorgung | 19 |
| 3.1.3.6 Hilfen für die Landwirtschaft Extensivierung-/ Umstellungshilfen + Umweltfonds..... | 20 |

| | | |
|---------|--|----|
| 3.1.3.7 | Zuschüsse zu Betriebsfeiern/ -ausflügen für Beschäftigte..... | 20 |
| 3.1.4 | Weitere mögliche Beschränkungen von Aufwendungen | 20 |
| 3.1.4.1 | Versicherungen | 20 |
| 3.1.4.2 | Ausschreibungen Energielieferverträge | 21 |
| 3.1.4.3 | Beitrag an die Kameradschaftskasse und Bewirtung bei Einsätzen, Übungen und Veranstaltungen der Feuerwehren | 21 |
| 3.2. | Entwicklung im Personalbereich | 23 |
| 3.3. | Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen | 23 |
| 3.3.1 | Gemeindeertragssteuern | 23 |
| 3.3.1.1 | Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuern) | 23 |
| 3.3.1.2 | Weitere Steuern | 24 |
| | Hundesteuer | 24 |
| | Zweitwohnungssteuer | 24 |
| | Vergnügungssteuer (Spielgerätesteuer) | 25 |
| 3.3.2 | Weitere Ertrags- und Einzahlungsquellen | 25 |
| 3.3.2.1 | Konzessionsabgaben | 25 |
| 3.3.2.2 | Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr | 26 |
| 3.3.2.3 | Straßenreinigungsgebühren | 26 |
| 3.3.2.4 | Verwaltungsgebühren | 26 |
| 3.3.2.5 | Straßenausbaubeiträge | 26 |
| 3.3.2.6 | Kleingartenpachtverträge | 27 |
| 3.4 | Sondervermögen und Gesellschaften | 27 |
| 3.4.1 | Abwasserbetrieb | 27 |
| 3.4.2 | Grundstücksgesellschaft Tornesch (GGT) | 28 |
| 3.4.3 | Grundstücksgesellschaft Sportpark Tornesch (GGS) | 28 |
| 3.4.4 | Stadtwerke Tornesch GmbH | 29 |
| 3.5 | Kostenrechnende Einrichtungen | 29 |
| 3.5.1 | Abwasserzweckverband Pinneberg (AZV) | 30 |
| 3.5.2 | Schulzweckverband Tornesch-Uetersen | 30 |
| 3.5.3 | Bauhof | 31 |
| 3.5.4 | Hausmeisterpool | 31 |
| 3.5.5 | Reinigungsdienst | 31 |
| 3.6 | Aufwandsentschädigungen / Sitzungsgelder und weitere Pauschalen | 32 |
| 3.7 | Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden | 33 |

| | |
|--|----|
| 4. Verwaltungsorganisation | 34 |
| 4.1. Anzahl und Struktur der Ausschüsse..... | 34 |
| 4.2. Bekanntmachungen..... | 34 |
| 4.3. Gebäudereinigung | 34 |
| 5. Berechnung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrages..... | 36 |
| 6. Feststellung der Zuständigkeit | 37 |
| 7. Stellungnahme und Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes..... | 37 |

1. Prüfungsanlass und –grundlagen

Anlass zu dieser Prüfung ist der Antrag der Stadt Tornesch vom 21.04.2020 auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung für den in der Ergebnisrechnung 2019 erwarteten Fehlbetrag. Zum Zeitpunkt der Antragstellung lag der Jahresabschluss für das Jahr 2019 noch nicht vor. Nach dem damaligen Stand des vorläufigen Jahresabschlusses wurde mit einem Fehlbetrag von ca. 3.250.000,00 € gerechnet (incl. bilanzieller Netto-Abschreibung von 1.027.800,00 €).

Der Jahresabschluss 2019 wurde am 15.12.2020 von der Ratsversammlung beschlossen und schließt mit einem **Jahresfehlbetrag i.H.v. 2.566.928,33 €** ab.

Grundlage für die Prüfung des Antrages sind das Finanzausgleichsgesetz (FAG), die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen i.V. mit dem entsprechenden Verfahrenserlass in der jeweils gültigen Fassung und der Erlass zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (Haushaltskonsolidierungserlass) des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 09.09.2019 mit den Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat das Gemeindeprüfungsamt den unvermeidlichen Fehlbetrag festzustellen. Darüber hinaus hat auch die Kommunalaufsicht eine Stellungnahme abzugeben.

Als Prüfungsgrundlagen dienen

- die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2014,
- der Haushaltsplan 2019 einschließlich 1. Nachtrag und die Jahresrechnung 2019,
- die Belege der Stadtkasse Tornesch und
- aktuelle örtliche Erhebungen im Einzelfall.

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2019

2.1. Entwicklung der Fehlbeträge

Die Stadt hat zum Jahreswechsel 2013 auf 2014 ihr Rechnungswesen umgestellt und führt ihre Haushaltswirtschaft nunmehr nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung in Kontenform (Doppik).

In der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2014 in der Fassung vom 01.07.2017 werden zutreffend keine vorgetragenen Fehlbeträge aus Vorjahren ausgewiesen.

Der in der Bilanz nachgewiesene Bestand aus Jahresfehlbeträgen entwickelte bzw. entwickelt sich danach ab 2014 wie folgt:

| | jahresweise | kumuliert |
|-------------------------------------|----------------------|-----------------------|
| Bestand auf den 01.01.2014 | | 0,00 |
| Jahresergebnis 2014 | -1.113.953,39 | |
| Bestand auf den 31.12.2014 | | -1.113.953,39 |
| Jahresergebnis 2015 | -1.131.899,56 | |
| Bestand auf den 31.12.2015 | | -2.245.852,95 |
| Jahresergebnis 2016 | 1.078.170,93 | |
| Bestand auf den 31.12.2016 | | -1.167.682,02 |
| Jahresergebnis 2017 | -4.390.679,60 | |
| Bestand auf den 31.12.2017 | | -5.558.361,62 |
| Jahresergebnis 2018 | -3.166.441,75 | |
| Bestand auf den 31.12.2018 | | -8.724.803,37 |
| Jahresergebnis 2019 | -2.566.928,33 | |
| Bestand auf den 31.12.2019 | | -11.291.731,70 |
| Haushaltsplanung 2020 (2. Nachtrag) | -1.863.700,00 | |
| Mögl. Bestand auf den 31.12.2020 | | -13.155.431,70 |
| Haushaltsplanung 2021 | -3.847.200,00 | |
| Mögl. Bestand auf den 31.12.2021 | | -17.002.631,70 |

Abb. 1: Jahresfehlbeträge; Entwicklung in €

Für die Jahre 2014 bis 2016 wurden keine Anträge auf Ausgleich des Fehlbetrages gestellt, da die hierfür erforderliche Anhebung der Realsteuerhebesätze erst ab dem 01.01.2017 erfolgte.

Nach dem beschlossenen Stand des Jahresabschlusses 2019 wird gegenüber der Planung (-3.283.200,00 €) ein um ca. 716.000,00 € besseres Ergebnis erzielt.

Nach dem Haushalt 2021 werden in den Ergebnisplänen der nächsten Jahre folgende Jahresergebnisse erwartet:

| 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | Summe |
|------------|------------|------------|------------|-------------|
| -3.847.200 | -2.940.200 | -2.396.200 | -1.918.400 | -11.102.000 |

Abb. 2: Jahresergebnisse; Prognosen in €

Damit werden nach der mittelfristigen Haushaltsplanung 2021 bis 2024 in den Ergebnisplänen keine Überschüsse erzielt, so dass ein Abbau des aufgelaufenen Fehlbetrages bis 2024 nicht erfolgen kann.

2.2. Haushaltsplanung

Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt im Jahr 2019 waren die Haushaltssatzungen in den Fassungen vom 01.02.2019 und 24.10.2019 (1. Nachtrag).

Die Gesamterträge und -aufwendungen (Ergebnisplan) waren danach letztlich festgesetzt auf 23.718.600 € bzw. 28.725.700 € und die Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzplan) auf 23.254.300 € bzw. 27.604.100 €.

| Ergebnisplan | Erträge | Aufwendungen | Fehlbetrag/ Überschuss |
|---|------------|--------------|---------------------------|
| Basishaushalt | 26.268.900 | 29.552.100 | -3.283.200 |
| 1. Nachtrag | 23.718.600 | 28.725.700 | -5.007.100 |
| <i>zuzüglich übertragene Ermächtigungen</i> | 0,00 | 634.241,06 | 634.241,06 |
| <i>Ansätze Vorjahr</i> | 25.524.700 | 28.821.500 | -3.296.800 |

Abb. 3: Haushaltssatzung 2019; Ergebnisplanung in €

2.3. Ergebnis gemäß Jahresabschluss 2019

Nach der vorgelegten Ergebnisrechnung schloss das Jahr 2019 mit folgendem Jahresergebnis:

| | Erträge | Aufwendungen | Fehlbetrag |
|--|---------------|---------------|----------------------|
| Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit | 26.578.814,19 | 29.012.958,80 | -2.434.144,61 |
| Finanzergebnis | 249.622,97 | 382.406,69 | -132.783,72 |
| Außerordentliche Erträge/Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Jahresergebnis | | | -2.566.928,33 |

Abb. 4: Jahresergebnis 2019 in €

Erkenntnisse, dass der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Lagebericht nicht ordnungsgemäß aufgestellt wurde, liegen dem GPA nicht vor.

Mit dem Jahresergebnis 2019 wurde ein gegenüber der Planung (1. Nachtrag) um 2.440.171,67 € besseres Ergebnis ausgewiesen.

Die liquiden Mittel (Konten-/ Kassenbestände) verringerten sich von 515.926,58 € (Stand 31.12.2018) auf 109.915,33 € (Stand 31.12.2019).

Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten erhöhten sich um 7.942.573,41 € auf 18.842.573,41 € zum 31.12.2019.

Insgesamt erhöhten sich die zum 31.12.2018 vorhandenen Verbindlichkeiten von 26.632.741,19 € um 8.784.788,09 €, so dass per 31.12.2019 Verbindlichkeiten von 35.417.529,28 €¹ bestanden.

2.3.1 Entwicklung der Rechnungsergebnisse

Um das strukturelle Ergebnis des Haushaltsjahres zu erhalten, ist es erforderlich, das Ergebnis des Jahresabschlusses um außerplanmäßige Erträge wie z.B. Fehlbetragszuweisungen zu bereinigen. Ausgangswerte bilden hierbei die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung in den jeweiligen Jahren.

| | 2017 | 2018 | 2019 |
|--|----------------------|----------------------|----------------------|
| ordentliche Erträge | 24.016.131,43 | 26.516.213,74 | 26.578.814,19 |
| ordentliche Aufwendungen | 28.227.224,57 | 29.480.325,95 | 29.012.958,80 |
| Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit | -4.211.093,14 | -2.964.112,21 | -2.434.144,61 |
| Finanzerträge | 228.852,99 | 251.761,75 | 249.622,97 |
| Zinsen + sonst. Finanzaufwendungen | 408.439,45 | 454.091,29 | 382.406,69 |
| Finanzergebnis | -179.586,46 | -202.329,54 | -132.783,72 |
| Ordentliches Ergebnis | -4.390.679,60 | -3.166.441,75 | -2.566.928,33 |
| außerordentliche Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| außerordentliches Ergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| abzügl. Fehlbetragszuweisung | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Ordentliches Ergebnis abzgl. Fehlbetragszuweisung | -4.390.679,60 | -3.166.441,75 | -2.566.928,33 |

Abb. 5: Rechnungsergebnisse; Entwicklung 2019 in €

Die Stadt beendete danach das Haushaltsjahr 2019 mit einer Unterdeckung in Höhe von 2.566.928,33 €.

¹ Laut Erläuterungen zu Verbindlichkeiten (Passiva) im Jahresabschluss 2019

2.4. Kreditermächtigungen und –aufnahmen 2019

Nach der Haushaltssatzung 2019 (1. Nachtrag) wurde eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 1.049.700 € vorgesehen. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde mit Datum vom 18.10.2019 erteilt.

Der Kreditbedarf diene im Wesentlichen der Realisierung folgender Maßnahmen:

Fritz-Reuter-Schule

- Komplettsanierung und Verwaltungstrakt 363.000 €
- Einbau eines Fahrstuhls (Barrierefreiheit) 104.500 €

Gemeindestraßen

- Neubau der Straße „An der Kirche“ 575.000 €

3. Prüfung der Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

Voraussetzung für den Erhalt von Mitteln aus dem Kommunalen Finanzausgleich ist, dass der für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung zu Grunde zu legende Fehlbetrag trotz zumutbarer Ausschöpfung aller eigenen Ertragsquellen und trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abgedeckt werden kann (Ziffer 2.3.2 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen). Entsprechende konkrete Hinweise, die sich auch auf die Beschränkung bestimmter Aufwendungen / Auszahlungen und die Ausschöpfung von Ertrags- / Einzahlungsquellen beziehen, hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein mit dem Haushaltskonsolidierungserlass vom 09.09.2019 gegeben.

Im Vorbericht zum Haushalt 2019 sind ab Seite 10 die in den letzten Jahren durchgeführten und ab 01.01.2019 geplanten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung aufgeführt. U.a. erfolgte eine Anhebung der Realsteuerhebesätze, der Vergnügungssteuer und der Verzicht auf einige freiwillige Leistungen. Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen einzelner Straßen wurden auf Folgejahre gesplittet. Es erfolgt eine ständige Überwachung der Energiekosten durch den Einsatz eines Gebäudemanagement-Systems. Das Budget der Feuerwehr wurde gedeckelt.

Weiterhin sind folgende Maßnahmen ausstehend:

- Einsparungen durch Aufbau eines Vertragsmanagements
- Analyse und Umsetzung des Gutachtens der Fa. KUBUS zur professionellen Untersuchung des Haushalts und der Verwaltungsstrukturen zwecks Haushaltskonsolidierung

Mittelfristig wird durch die Erschließung des Neubaugebietes „Tornesch am See“ und der angestrebten Erweiterung eines Gewerbegebietes mit höheren Erträgen gerechnet.

Insgesamt werden die durch die Maßnahmen erzielten Mehrerträge und Minderaufwände nach derzeitigen Erkenntnissen allerdings nicht reichen, das im städtischen Haushalt bestehende strukturelle Defizit auszugleichen.

Das GPA weist ergänzend daraufhin, dass auch bei in 2019 nicht gekürzten Positionen bei zukünftigen Prüfungen von Anträgen auf Gewährung von Fehlbetragszuweisungen die Beachtung der jeweils maßgeblichen Hinweise des Landes zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (keine Steigerung der Zuschüsse / Beschränkung auf das Notwendige) hinterfragt und die hierzu von der Stadt getroffenen Entscheidungen in die Bewertung des anzuerkennenden Fehlbetrages mit einbezogen werden können.

3.1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen

3.1.1 Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände

Nach § 6 Abs. 1 Ziffer 8 GemHVO-Doppik sind bei einer nicht ausgeglichenen Ergebnisplanung die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände und die

Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden unter Angabe der Mitgliedsbeiträge im Vorbericht darzustellen.

Bei der Bewertung dieser Leistungen ist zu berücksichtigen, dass die Zuweisungen und Zuschüsse entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind. Auszahlungen für freiwillige Leistungen sind hierbei kritisch zu überprüfen, d.h. vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen.

Die Stadt Tornesch hat im Jahr 2019 Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände (§ 6 Abs. 1 Nr. 8c GemHVO-Doppik) i.H.v. 522.675,50 € gezahlt. Die Höhe entwickelte sich seit Beginn der Beantragung von Fehlbetragszuweisungen wie folgt:

| | 2017 | 2018 | 2019 |
|--------------------------------|--------------|--------------|--------------|
| | 464.636,62 | 510.525,92 | 522.675,50 |
| Veränderung zum Vorjahr | 6,62% | 9,88% | 2,38% |

Abb. 6: Höhe der Zuweisungen/Zuschüsse an Vereine und Verbände; Entwicklung in €

Für den Zeitraum seit 2017 ist festzustellen, dass auch vor dem Hintergrund fortlaufender Jahresfehlbeträge die Aufwendungen kontinuierlich und nicht nur unerheblich gestiegen sind.

Der Anstieg ist wesentlich auf höhere Zuschüsse in den Bereichen Förderung von Sportvereinen für die Benutzung öffentlicher Sporthallen (3.1.1.7.2) und Unterhaltungszuschüsse für vereinseigene Sportanlagen (3.1.1.7.3) zurückzuführen.

Aus Sicht des GPA bedürfen die folgenden Zuschüsse im Rahmen der Stellungnahme zum Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung einer eingehenderen Betrachtung:

3.1.1.1 Volkshochschule (VHS) - Zweckverband Tornesch-Uetersen

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.05.2011 wurde in der Verbandssatzung festgelegt, dass der jährlich festgeschriebene Fehlbetrag für die Laufzeit des Vertrages 245.000 € beträgt. Dieser Fehlbetrag wird von der Stadt Tornesch mit 195.000 € und von der Stadt Uetersen mit 50.000 € als jeweiliger Zuschuss getragen.

Eine Überprüfung der festgelegten Anteile fand seitdem nicht statt. Es ist insofern unklar, ob die Aufteilung des festgeschriebenen Fehlbetrages weiterhin sachgerecht ist oder evtl. eine Verringerung des Anteils der Stadt Tornesch angezeigt wäre.

Wie dem Protokoll der Sitzung der Ratsversammlung vom 29.06.2010 zu entnehmen ist, lagen der vereinbarten Aufteilung folgende Annahmen zu Grunde:

- Stadt Uetersen = 120 Kurse, Stadt Tornesch = 360 Kurse
- Kostenlose Bereitstellung von Räumlichkeiten durch die Stadt Uetersen

Das GPA empfiehlt deshalb zu überprüfen, ob die im Jahr 2010 zu Grunde gelegten Annahmen weiterhin ein nachvollziehbarer Maßstab für die Aufteilung sind oder ob die aktuellen Gegebenheiten eine „Neubewertung“ der Aufteilung mit dem Ziel der Entlastung der Stadt Tornesch zur Folge haben könnte.

Die Jahresergebnisse, liquiden Mittel und Rücklagen entwickelten sich wie folgt:

| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|------------------|------------|------------|------------|------------|
| Jahresergebnisse | 142.998,89 | 48.218,79 | 13.590,57 | 27.213,75 |
| Liquide Mittel | 325.236,98 | 306.711,08 | 356.615,46 | 422.526,33 |
| Rücklagen | 216.793,83 | 359.792,72 | 359.792,72 | 359.792,72 |

Abb. 7: VHS: Entwicklung Jahresergebnisse, liquide Mittel und Rücklagen in €

Die Aufstellung verdeutlicht, dass der festgeschriebene Fehlbetrag in Höhe von 245.000 € den Aufbau liquider Mittel in nicht unerheblichem Umfang ermöglichte. Insbesondere vor dem Hintergrund der negativen Entwicklung des städtischen Haushaltes sollte die Höhe des Zuschusses dringend korrigiert werden.

Ergänzender Hinweis:

Mit dem Haushalt 2020 erfolgte eine Kürzung des Zuschusses in Höhe von 50%. Die Kürzung bedarf jedes Jahr der Zustimmung der Stadt als Mitglied des Zweckverbandes.

Vor diesem Hintergrund wird eine Anerkennung des Zuschusses mindestens in Höhe des der Stadt Tornesch zuzurechnenden Jahresergebnisses als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung angesehen. Der anzuerkennende Betrag wird demzufolge wie folgt gekürzt:

$$27.213,75 \text{ € (Jahresergebnis)} / 480 * 360 = 20.410,31 \text{ €}$$

3.1.1.2 Zuschüsse für kulturelle Vereine und Verbände

Hierunter fallen Zuschüsse an die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände für die ehrenamtliche Seniorenarbeit, Aufwendungen für den städtischen Weihnachtsmarkt (u.a. Miete des Pomm91, Energiekosten, Dekoration etc.) und für die E-Singer (ehemals Esinger Liedertafel). Die Höhe der Zuschüsse entwickelte sich wie folgt:

| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|--------------------------------|---------------|----------------|----------------|---------------|
| | 3.325,34 | 1.144,00 | 5.154,53 | 4.980,33 |
| Veränderung zum Vorjahr | 60,06% | -65,60% | 350,57% | -3,38% |

Abb. 8: Zuschüsse für kulturelle Vereine und Verbände; Entwicklung in €

Unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe auch Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen i.V. mit dem Haushaltskonsolidierungserlass) werden folgende Zuschüsse als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung angesehen:

Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände

Von der Stadt wird jährlich ein Betrag i.H.v. bis zu 4.500,00 € im Rahmen der Förderung der ehrenamtlichen Seniorenarbeit zur Verfügung gestellt. Die endgültige Zuschusshöhe wird unter Berücksichtigung der bei der Arbeitsgemeinschaft eingehenden Spenden festgelegt. Der in 2019 gezahlte Zuschuss betrug 2.505,00 € (2018 = 2.564,94 €). Der Zuschuss ist zweckgebunden für die Ausrichtung des Adventskaffees und des Sommerfestes einzusetzen.

Bei der Ansetzung von strengen Kriterien für die Anzahl und den Umfang der einzelnen Veranstaltungen und einer möglichen Überlegung angemessene Eigenanteile in niedrigen Umfang zu erheben, wird der Zuschussbetrag auf max. 1.500 € begrenzt. Insofern wird ein Betrag i.H.v. 1.005,00 € bei der Ermittlung des unvermeidlichen Fehlbetrages in Abzug gebracht.

Aufwendungen für den städtischen Weihnachtsmarkt

Die Aufwendungen für den Weihnachtsmarkt betragen in 2019 insgesamt 1.924,54 € (2018 = 1.897,59 €). Der mit Abstand größte Betrag i.H.v. 1.451,04 € entfiel hierbei auf die Miete für die Räumlichkeiten des Pomm91. Der restliche Betrag wurde für sonstige Sachaufwendungen eingesetzt. Generell können die Aufwendungen nicht als relevant im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung angesehen werden. Da es sich bei der Miete um eine interne Verrechnung innerhalb des städtischen Haushalts handelt, werden lediglich die weiteren Aufwendungen i.H.v. 473,50 € in Abzug gebracht.

E-Singer

In 2019 wurden Zuschüsse i.H.v. 514,00 € (2018 = 532,00 €) ausgezahlt. Es handelte sich hierbei um einen Zuschuss zu den Nutzungsgebühren des Ostermannschen Hofes (258,00 €) und einen pauschalen, von der tatsächlichen Durchführung und der Anzahl unabhängigen, Zuschuss für Auftritte bei gemeindlichen Veranstaltungen (256,00 €). Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für eine finanzielle Unterstützung wird nicht gesehen.

Die in 2019 gewährten Zuschüsse i.H.v. 514,00 € sind bei der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages in Abzug zu bringen.

3.1.1.3 Zuschüsse an „Blaues Kreuz“

Unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe auch Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen i.V.m. dem Haushaltskonsolidierungserlass) wird eine Mitgliedschaft und die damit verbundenen Zuschüsse als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung angesehen. Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für eine finanzielle Unterstützung wird nicht gesehen.

Die in 2019 gewährten Zuschüsse i.H.v. 200,00 € (2018 = 200,00 €) sind bei der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages in Abzug zu bringen.

3.1.1.4 Zuschüsse an politische Jugendorganisationen

Unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen i.V.m. mit dem Haushaltskonsolidierungserlass) wird eine Förderung der kommunalpolitischen Arbeit von politischen Jugendorganisationen als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung angesehen. Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für eine finanzielle Unterstützung wird nicht gesehen.

Der in 2019 gewährte Zuschuss i.H.v. 350,00 € (2018 = 350,00 €) ist bei der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages in Abzug zu bringen.

3.1.1.5 Zuschüsse an Familienbildung Wedel e.V.

Mit dem Zuschuss wird die Betreuung von Kindern in Tagespflege gem. § 2 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz gefördert. Grundlage ist die Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Kreis Pinneberg vom 01.01.2015 über die gemeinsame Finanzierung der Wahrnehmung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen durch die Kreis-Arbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätten. Der Zuschuss ist neben der Sozialstaffel für Kindertagesstättenbetreuung (3.1.3.1), Geschwisterermäßigung für Betreuungsklassen (3.1.3.2) und der Bezuschussung von Teilnahmeentgelten für den Offenen Ganzttag an der Johannes-Schwennesen-Schule (3.1.3.3) Teil der durch die Stadt vorgehaltenen freiwilligen Leistungen für Betreuungen von Kindern mit Hauptwohnsitz in Tornesch. Die Tagespflege ergänzt bestehende Angebote in Kindertagesstätten sowie der nachschulischen Unterrichtsbetreuung an den Grundschulen.

Vor dem Hintergrund der besonderen gesellschaftlichen Bedeutung der Förderung von Kindern und der finanziellen Entlastung der betroffenen Sorgeberechtigten, wird im Rahmen der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages für 2019 kein Abzug vorgenommen.

3.1.1.6 Zuschuss an die Suchtberatungsstelle für das Projekt Kleine Riesen

Ziel des Projektes ist die Unterstützung von Kindern aus suchtbelasteten Familien. Der Zuschuss wird seit 2015 in gleichbleibender Höhe gewährt. Grundlage ist eine Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landesverein für Innere Mission in S.-H. Das Angebot wird überwiegend durch Zuschüsse des Kreises Pinneberg und der Städte Uetersen und Tornesch finanziert. Die Aufwendungen in 2019 betragen 4.900,00 € (2018 = 4.900,00 €).

Vor dem Hintergrund der besonderen gesellschaftlichen Bedeutung der Förderung von Kindern und der finanziellen Entlastung der betroffenen Sorgeberechtigten, wird im Rahmen der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages für 2019 kein Abzug vorgenommen.

3.1.1.7 Förderung des Sports (Zuschüsse an Vereine)

Im Rahmen der Förderung des Sports gewährt die Stadt Zuschüsse zur

- Pflege der Sportplatzanlage am Großen Moorweg
- Entlastung der Vereine und Verbände im Bereich der Jugendarbeit sowie für den Wettkampfbetrieb von den Gebühren die der Schulverband Tornesch-Uetersen für die Nutzung seiner Sportstätten (Klaus-Groth-Schule) und die Stadt für die Nutzung der übrigen kommunalen Sporthallen erhebt (Indirekter Zuschuss für Sporthallennutzung)
- Förderung für jugendliche Mitglieder und Jugendarbeit

3.1.1.7.1 Pflege der Sportplatzanlage am Großen Moorweg

Der FC Union Tornesch ist als Pächter der Sportplatzanlage am Großen Moorweg zur Unterhaltung und Pflege der Sportplatzanlage verpflichtet. Für 2019 wurde ein freiwilliger

Zuschuss an den Verein für die Pflege der Sportplatzanlage i.H.v. 80.000,00 € eingeplant.

Die tatsächlichen Aufwendungen in 2019 betragen 80.075,66 € (2018 = 79.989,71 €).

Unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen i.V.m. dem Haushaltskonsolidierungserlass) wird der freiwillige Zuschuss als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung angesehen.

3.1.1.7.2 Indirekter Zuschuss für Sporthallennutzung

Die Stadt gewährt Zuschüsse zur Entlastung der Vereine und Verbände im Bereich der Jugendarbeit sowie für den Wettkampfbetrieb von den Gebühren die der Schulverband Tornesch-Uetersen für die Nutzung seiner Sportstätten (Klaus-Groth-Schule) und die Stadt für die Nutzung der übrigen kommunalen Sporthallen erhebt.

Nach dem Haushaltskonsolidierungserlass des Landes soll ein maßvolles (kein kostendeckendes) Entgelt für die Nutzung der Sporthallen für den Erwachsenensport erhoben werden. Für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird..

Grundlage für die Erhebung entsprechender Gebühren ist die Satzung

- Über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für Gebäude, Räume, Sportstätten und Flächen der Stadt Tornesch vom 14.11.2017.

Die in der Satzung für die Nutzung der kommunalen Sportstätten (Fritz-Reuter und Johannes-Schwennesen Schulen) festgelegten Gebühren für den Erwachsenensport erscheinen angemessen. Sie werden ohne Präjudiz für zukünftige Prüfungen im Rahmen des Fehlbetrages 2019 nicht weiter hinterfragt.

Ergänzend weist das GPA daraufhin, dass die durch die zum 01.08.2017 erfolgte Anhebung der Gebühren für die Nutzung der Sporthallen der Johannes-Schwennesen und der Fritz-Reuter-Schule zum Vorjahr erzielten Mehrerträge fast vollständig durch Mehraufwendungen im Bereich der Förderung des Jugendsports kompensiert wurden.

Die Gesamtaufwendungen im Bereich der Förderung des Jugendsport betragen 130.129,67 € (2018 = 125.561,13 €).

3.1.1.7.3 Förderung für jugendliche Mitglieder und Jugendarbeit

Die Stadt gewährt Zuschüsse an Torneschener Sportvereine, sonstige Vereine und Verbände für jugendliche Mitglieder und Jugendarbeit. Grundlage ist die entsprechende Richtlinie vom 01.01.2002.

Die Richtlinie sieht folgende Fördermöglichkeiten vor:

- **Förderung der Jugendarbeit in gem. Sportvereinen mit Sitz in Tornesch (Zuschuss für jugendliche Mitglieder)**

Vereine/Verbände, welche die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllen, erhalten einen Betrag i.H.v. 9,00 € jährlich pro Kind/Jugendlichen. Insgesamt wurden in 2019 zehn (2018 = zehn) Vereine gefördert. Die gesamten Aufwendungen in 2019 betragen 17.397,00 € (2018 = 17.777,00 €).

- **Finanzierung von Jugendübungsleiter*Innen**

Gefördert wurden lizenzierte Jugendübungsleiter*Innen. Die Aufwendungen in 2019 betragen 7.150,00 € (2018 = 6.900,00 €). Die Aufwendungen werden im Rahmen der Ermittlung des für 2019 maßgeblichen Fehlbetrages anerkannt.

- **Unterhaltungszuschuss für vereinseigene Sportanlagen**

Vereine und Verbände, die eigene Sportanlagen für den Jugendsport oder andere Einrichtungen für Jugendliche zur Verfügung stellen, erhalten jährlich Zuschüsse für den laufenden Betrieb ihrer Einrichtungen. Insgesamt wurden in 2019, wie auch bereits in 2018, sechs Vereine gefördert. Die gesamten Aufwendungen in 2019 betragen 65.850,87 € (2018 = 59.874,50 €).

Die Förderung an den FC Union Tornesch wurde in drei Teilbeträgen ausgezahlt. Bei zwei der drei Zahlungen handelte es sich um Zuschüsse für die Nutzung des Soccercourts im TORNEUM i.H.v. insgesamt 20.495,73 € (2018 = 16.509,30 €).

Das GPA weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass bis 2015 der FC Union Tornesch im Jugendbereich Hallenzeiten in der KGS I und II des Schulverbandes Tornesch-Uetersen genutzt und entsprechende Zuschüsse von ca. jährlich 8.534,00 € durch die Stadt erhalten hat. Ab 2016 wurde festgelegt, dass der FC Union Tornesch stattdessen für die Wintermonate (Oktober bis März) eine Förderung zur Nutzung des Soccercourts erhalten kann. In den Folgejahren entwickelten sich die Zuschüsse wie folgt:

2017 = 16.290,00 €
2018 = 16.509,30 €
2019 = 20.495,73 €

Demzufolge wurde hierdurch die bisherige Förderung in den beiden Folgejahren annähernd und ab 2019 mehr als verdoppelt.

3.1.1.8 Zuschuss an den Kleingartenverein

Unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen i.V.m. dem Haushaltskonsolidierungserlass) wird der Zuschuss als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung angesehen. Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für eine finanzielle Unterstützung wird nicht gesehen.

Der in 2019 gewährte Zuschuss i.H.v. 1.037,84 € (2018 = 400,00 €) ist bei der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages in Abzug zu bringen.

3.1.2 Steigerungsrate bereinigte Auszahlungen

Der Empfehlung des Haushaltserlasses 2019 wurde nicht entsprochen. Die bereinigten Auszahlungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 30,48 Prozent.

| | 2017 | 2018 | 2019 |
|---|----------------------|----------------------|----------------------|
| Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 30.250.762,48 | 26.067.706,76 | 31.341.797,26 |
| abzgl. Gewerbesteuerumlage | 1.071.027,00 | 1.211.022,00 | 675.238,00 |
| abzgl. Allgemeine (Finanzausgleichs-) Umlage an das Land | 635.772,00 | 0,00 | 0,00 |
| abzgl. Allgemeine Umlage an Kreise u. Gemeindeverbände | 7.252.277,61 | 6.140.749,68 | 6.246.032,16 |
| bereinigte Auszahlungen | 21.291.685,87 | 18.712.809,08 | 24.420.527,10 |
| Veränderung zum Vorjahr in % | 8,34 | -12,10 | 30,48 |
| Empfehlung HH-Erlass in % | bis zu 2,5 | bis zu 1,5 | bis zu 2,0 |

Abb. 9: Bereinigte Auszahlungen; Steigerungsrate 2019 in €

3.1.3 Weitere freiwillige Leistungen

3.1.3.1 Sozialstaffel für Betreuung in Kindertagesstätten

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie der Stadt Tornesch vom 01.08.2013 zur Gewährung des „Kita-Talers“ und eines freiwilligen Sozialtarifes für Tornescher Kinder zu den Gebühren in Tornescher Kinderbetreuungseinrichtungen und für die Betreuung durch ausgebildete Tagesmütter. Danach wird im Rahmen der Sozialstaffel eine Leistung als freiwilliger Zuschuss in Höhe von 25% gewährt (Festsetzung von 55% anstelle von 80% eines einzusetzenden Einkommensüberhanges gem. Sozialstaffelbeitragsprüfung lt. Richtlinien des Kreises Pinneberg).

Die Aufwendungen in 2019 betragen 0,00 € (2018 = 1.749,50 €).

Ein entsprechender Zuschuss stellt eine freiwillige Leistung dar, welcher unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen i.V.m. dem Haushaltskonsolidierungserlass) als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung anzusehen ist. Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für eine finanzielle Unterstützung wird nicht gesehen.

Entsprechende Zuschüsse wären demzufolge bei der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages in Abzug zu bringen.

3.1.3.2 Zuschuss zu den Teilnahmeentgelten für Betreuungsklassen

Die Stadt Tornesch ist Träger von zwei Grundschulen. Der Johannes-Schwennesen- und der Fritz-Reuter-Schule.

Grundlage für die Bezuschussung ist die Richtlinie der Stadt Tornesch über die Bezuschussung von Teilnahmeentgelten an der Fritz-Reuter-Schule und der Johannes-Schwennesen-Schule vom 01.04.2013. Danach kann auf Antrag ein Zuschuss für

Geschwisterkinder gewährt werden, wenn das Geschwisterkind oder die Geschwisterkinder ebenfalls in Tornesch in einer Betreuungsklasse betreut wird/werden. Weiterhin kann auf Antrag ein Zuschuss in sozialen Härtefällen gewährt werden.

Die Aufwendungen in 2019 betragen 35.524,50 € (2018 = 34.690,30 €).

Der Zuschuss stellt eine freiwillige Leistung dar, welcher unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen i.V.m. dem Haushaltskonsolidierungserlass) als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung anzusehen ist. Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für eine finanzielle Unterstützung wird nicht gesehen.

Die in 2019 gewährten Zuschüsse i.H.v. 35.524,50 € sind bei der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages in Abzug zu bringen.

3.1.3.3 Zuschuss zu den Teilnahmeentgelten für den Offenen Ganztag

Die Stadt Tornesch ist Träger von zwei Grundschulen. Der Johannes-Schwennesen- und der Fritz-Reuter-Schule.

Die Johannes-Schwennesen-Schule wird von der Stadt Tornesch als Offene Ganztagschule betrieben. Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Grundlage für die Höhe der Gebühren ist die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der Johannes-Schwennesen-Schule vom 05.07.2016.

Die Aufwendungen in 2019 betragen 0,00 € (2018 = 15.717,59 €).

Ein entsprechender Zuschuss stellt eine freiwillige Leistung dar, welcher unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen i.V.m. dem Haushaltskonsolidierungserlass) als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung anzusehen ist. Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für eine finanzielle Unterstützung wird nicht gesehen.

Entsprechende Zuschüsse wären demzufolge bei der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages in Abzug zu bringen.

3.1.3.4 Zuschuss zur Vers.-Prämie reetgedeckter Häuser

Unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen i.V.m. dem Haushaltskonsolidierungserlass) werden entsprechende Zuschüsse als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung angesehen. Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für eine finanzielle Unterstützung wird nicht gesehen.

Die in 2019 gewährten Zuschüsse i.H.v. 1.463,49 € (2018 = 2.538,69 €) sind bei der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages in Abzug zu bringen.

3.1.3.5 Zuschuss zur Laubentsorgung

Die Reinigung der Gehwege obliegt den Eigentümer*innen der angrenzenden Grundstücke (3.3.2.3). Dies beinhaltet auch die Beseitigung von Laub, wenn es die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfordert.

Demzufolge können, unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetragszuweisungen i.V.m. dem Haushaltskonsolidierungserlass), entsprechende Zuschüsse nicht als relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung angesehen werden. Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für eine finanzielle Unterstützung wird nicht gesehen.

Der in 2019 gewährte Zuschuss i.H.v. 18.226,81 € (2018 = 19.552,49 €) ist bei der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages in Abzug zu bringen.

3.1.3.6 Hilfen für die Landwirtschaft Extensivierung-/ Umstellungshilfen + Umweltfonds

Unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetragszuweisungen i.V.m. dem Haushaltskonsolidierungserlass) werden entsprechende Zuschüsse als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung angesehen. Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für eine finanzielle Unterstützung wird nicht gesehen.

Die in 2019 gewährten Zuschüsse i.H.v. 1.844,10 € (2018 = 1.844,10 €) sind bei der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages in Abzug zu bringen.

3.1.3.7 Zuschüsse zu Betriebsfeiern/ -ausflügen für Beschäftigte

Unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetragszuweisungen i.V.m. dem Haushaltskonsolidierungserlass) werden entsprechende Zuschüsse als nicht relevant für eine Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung angesehen. Ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für eine finanzielle Unterstützung wird nicht gesehen.

Die in 2019 gewährten Zuschüsse i.H.v. 3.247,60 € (2018 = 3.216,50 €) sind bei der Ermittlung der Höhe des anzuerkennenden Fehlbetrages in Abzug zu bringen.

3.1.4 Weitere mögliche Beschränkungen von Aufwendungen

3.1.4.1 Versicherungen

Die Sachversicherungen der Stadt sind bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen, mit dem es Sondervereinbarungen über günstige Konditionen mit den kommunalen Spitzenverbänden gibt. Die Sonderbedingungen gelten auch für die Stadt Tornesch.

Das GPA weist ergänzend daraufhin, dass als Basis für eine wirtschaftliche Umsetzung des kommunalen Versicherungsschutzes und der Beachtung vergaberechtlicher Vorgaben die vom LRH im Kommunalbericht 2003 genannten Hinweise genutzt werden sollten.

3.1.4.2 Ausschreibungen Energielieferverträge

Eine regelmäßige Ausschreibung des städtischen Bedarfs für die benötigten Energieträger findet nicht statt. Die Energielieferverträge werden bisher ausschließlich mit den Stadtwerken Tornesch GmbH abgeschlossen, an der die Stadt als Mehrheitsgesellschafter mit 51% beteiligt ist. Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein gibt allerdings in seinem Kommunalbericht 2011 zu bedenken, dass „Inhouse-Geschäfte“ mit den eigenen kommunalen Energieversorgungsunternehmen nicht automatisch zu den wirtschaftlichsten Angeboten führen.

Die Stadt merkt hierzu an, dass durch die mit den Stadtwerken Tornesch GmbH vereinbarte automatische Verlängerung der bisherigen Verträge weiterhin alte und somit sehr günstige Preise zur Anwendung kommen.

Unbeschadet dessen empfiehlt das GPA auch im Rahmen der Prüfung des Antrages auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung die benötigten Energielieferverträge auszuschreiben. Das Prüfungsamt wird in diesem Jahr kein Abzug vornehmen, schließt dies in den Folgejahren aber nicht aus.

3.1.4.3 Beitrag an die Kameradschaftskasse und Bewirtung bei Einsätzen, Übungen und Veranstaltungen der Feuerwehren

Von der Stadt wurden durch Satzungen vom 28.12.2016 für die Freiwilligen Feuerwehren Tornesch-Ahrenlohe (Wache Ost), Tornesch-Esingen (Wache West) und der Jugendfeuerwehr Sondervermögen (Kameradschaftskassen) gebildet. Grundlage hierfür sind die Vorgaben des § 2 a Brandschutzgesetz (BrSchG) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GO). Die Kameradschaftskassen bestehen zur Pflege der Kameradschaft in den einzelnen Wehren. Durch die Kameradschaftskassen sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.

In 2019 hat die Stadt Mittel i.H.v. 20.000,00 € (2018 = 20.000,00 €) zur Finanzierung von zwei Weihnachtsfeiern der beiden Ortswehren und der während der Ausbildungs- und Übungsabende benötigten Getränke zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurde ein Betrag i.H.v. 4.448,59 € (2018 = 2.731,40 €) übernommen, der überwiegend für die Finanzierung der im Rahmen der Jahreshauptversammlungen entstandenen Bewirtungskosten eingesetzt wurde.

Die Entwicklung der Kameradschaftskassen aller Wehren stellt sich wie folgt dar:

| | 01.01.2017 | 01.01.2018 | 01.01.2019 | 01.01.2020 |
|--------------------------------|------------|---------------|---------------|----------------|
| | 35.419,90 | 32.499,01 | 39.374,36 | 22.247,59 |
| Veränderung zum Vorjahr | | -8,25% | 21,16% | -43,50% |

Abb. 10: Kameradschaftskasse; Entwicklung in €

Wie bereits im Bericht des GPA zum Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung 2017 angemerkt, ist es notwendig die Rücklage auf eine angemessene Höhe zu begrenzen. Der deutliche Abbau der Rücklage in 2019 wird demzufolge von Seiten des GPA begrüßt.

Anzumerken ist allerdings, dass dieser nicht aufgrund einer Reduzierung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Mittel erfolgte, sondern auf höhere Ausgaben der Feuerwehren zum Vorjahr zurück zu führen ist. Hierbei handelte es sich u.a. um den Erwerb von

Vermögensgegenständen (neuer Geschirrspüler und Getränkeautomat für Kantine, Lautsprecheranlage, Dienstschuhe), die nicht zweifelsfrei ausschließlich zur Kameradschaftspflege oder der Durchführung von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind. Es ist aus Sicht des GPA somit unwahrscheinlich, dass die Finanzierung aus Mitteln der Kameradschaftskasse den gesetzlichen und den Vorgaben der Satzungen für Sondervermögen entsprach. Da die Notwendigkeit einer Anschaffung dem Grunde nach durch das GPA aber nicht in Frage gestellt wird, erfolgt kein Abzug im Rahmen der Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrages.

Grundsätzlich ist aus Sicht des GPA aber anzumerken, dass im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung auf die Einhaltung der gesetzlichen und per Satzung vorgegebenen Normen zu achten ist. Dies gilt selbstverständlich auch bei einer Bezuschussung der Kameradschaftskasse in Form einer Pauschale und hier besonders für die Entwicklung und Vorhaltung einer Rücklage in angemessener Höhe und ihrer ausschließlichen Verwendung im Zusammenhang mit der Pflege der Kameradschaft. Es ist demzufolge notwendig, die Höhe der pauschalen Zuschüsse einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen und ggfs. durch eine Absenkung den städtischen Haushalt zu entlasten.

3.2. Entwicklung im Personalbereich

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Personalaufwendungen gemäß der Ergebnisrechnung ersichtlich.

| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|--------------------------------|--------------|--------------|---------------|---------------|
| Personalaufwand | 6.317.256,32 | 6.436.270,60 | 7.746.320,24 | 7.570.782,40 |
| Veränderung zum Vorjahr | 9,12% | 1,88% | 20,35% | -2,27% |
| Empfehlung HH-Erlass in % | bis zu 2,5 | bis zu 2,5 | 1,5% | 2,3% |

Abb. 11: Personalaufwendungen; Entwicklung in €

Die Steigerungsrate des Jahres 2019 liegt innerhalb der Empfehlung des Haushaltserlasses.

Der Stellenplan der Stadtverwaltung (umgerechnet auf ganze Stellen) entwickelte sich wie folgt:

| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|----------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Verwaltung | 53,85 | 51,52 | 57,46 | 59,60 |
| Einrichtungen und Betriebe | 59,41 | 60,41 | 61,29 | 62,39 |
| Gesamtanzahl | 113,26 | 111,93 | 118,75 | 121,99 |

Abb. 12: Stellenplan; Entwicklung der ganzen Stellen

3.3. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

3.3.1 Gemeindeertragssteuern

3.3.1.1 Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuern)

Generelle Voraussetzung für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung ist, dass die Hebesätze für die Grundsteuern (A und B) und für die Gewerbesteuer spätestens im Jahr der Antragstellung mindestens auf die in der für den Antrag maßgeblichen Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (§§ 12 u. 13 FAG) aufgeführten Höhen festgesetzt sind. Diese betragen gemäß Ziffer 2.3.1 der Richtlinie

| Grundsteuer A | Grundsteuer B | Gewerbesteuer |
|---------------|---------------|---------------|
| 380 % | 425 % | 380 % |

Abb. 13: Grund- und Gewerbesteuer; Mindestanforderungen

Die Steuerhebesätze der Stadt beliefen sich aufgrund des in der Ratsversammlung am 02.04.2019 beschlossenen 2. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) im Haushaltsjahr 2019 für die Grundsteuer A auf 390 v. H., für die Grundsteuer B auf 425 v. H. und für die Gewerbesteuer auf 390 v. H..

Die in der Richtlinie festgelegten Vorgaben wurden somit eingehalten. Demzufolge sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung nach § 12 FAG grundsätzlich erfüllt.

3.3.1.2 Weitere Steuern

Neben der Festsetzung von Realsteuern auf der Basis angemessener Hebesätze wird von Fehlbetragskommunen die Erhebung weiterer Steuern erwartet. Auch hier bestehen im Haushaltskonsolidierungserlass definierte Mindestanforderungen:

| Hundesteuer | Zweitwohnungssteuer | Spielgerätesteuern ² |
|-------------|---------------------|---------------------------------|
| 120 EURO | 12,0 % | 12,0 % |

Abb. 14: Weitere Steuern; Mindestanforderungen

Hundesteuer

Im Haushaltsjahr 2019 beliefen sich die Höhe der Hundesteuersätze auf 48,00 € (1. Hund), 72,00 € (2.Hund) und 96,00 € (weitere Hunde). Den Vorgaben der Richtlinie des Landes die Hundesteuer auf mindestens 120,00 € je Hund festzusetzen ist die Stadt somit nicht nachgekommen. Im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung ist demzufolge folgender Abzug zu berücksichtigen:

| | |
|------------------------------------|--------------------|
| Anzahl 1. Hund 821 X 72 € = | 59.112,00 € |
| Anzahl 2. Hund 103 X 48 € = | 4.944,00 € |
| Anzahl weitere Hunde 14 X 24 € = | 336,00 € |
| Anzahl ermäßigte Hunde 29 X 36 € = | 1.044,00 € |
| Anzahl Zwingerhunde 5 x 36 € = | 180,00 € |
| | <u>65.616,00 €</u> |

Zweitwohnungssteuer

Die Stadt Tornesch hat keine Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen. Aus Sicht der Stadt ist es fraglich, ob die erhofften Mehreinnahmen den daraus entstandenen Mehraufwand decken würden.

Unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetragszuweisungen i.V.m. dem Haushaltskonsolidierungserlass) hält das GPA die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer bei Fehlbetragskommunen für angezeigt, wenn mit einem nicht zu vernachlässigenden Betrag an Mehreinnahmen gerechnet werden kann. Diese Voraussetzung ist für die Stadt Tornesch gegeben.

Weiterhin setzt das Innenministerium voraus, dass geprüft wird ob eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden kann. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden. Sollte keine entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnung für einen 10-Jahres Zeitraum erfolgen, muss die Stadt in künftigen Jahren mit pauschalen Abzügen rechnen.

Die Einführung der Steuer könnte zudem die Motivation für eine Ummeldung von Zweit- in Erstwohnsitze fördern und somit einen positiven Effekt auf die Einwohnerzahlen und die

² Maßstab Bruttokasse

hiermit verbundenen Schlüsselzuweisungen haben.

Die Berechnung der voraussichtlichen Mehreinnahmen erfolgt auf Basis der in der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Nachbarstadt Uetersen festgelegten Standards. Die Anzahl der Steuerpflichtigen wird hierbei unter Zugrundelegung der nach Auskunft der Stadt mit Zweitwohnsitz in Tornesch gemeldeten Einwohner (252) geschätzt. Als Mietwert wird einer für Tornesch realistischer Wert angesetzt. Als Verfügbarkeitsgrad wird der in der Satzung der Stadt Uetersen festgelegte Mittelwert (60 v.H.) herangezogen.

- Anzahl der Steuerpflichtigen (252 x 20% = 50)
- Mietwert der Wohnung 600 €
- Verfügungsgrad 60%

$$50 \text{ Steuerpflichtige} \times 600 \text{ €} \times 60\% = 18.000 \text{ €}$$

Bei der Ermittlung des anzuerkennenden Fehlbetrages wird ein Betrag in Höhe von 18.000,00 € in Abzug gebracht.

Vergnügungssteuer (Spielgerätesteuern)

Die Stadt Tornesch hat eine Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuern) verabschiedet. Die Steuer beträgt danach u.a. 15 v.H. der Bruttokasse, so dass die Vorgaben der Richtlinie des Landes (12 v.H. der Bruttokasse) erfüllt werden.

Nach der Jahresrechnung wurden im Haushaltsjahr 2019 Steuereinnahmen i.H.v. 223.103,10 € erzielt. Die erzielten Erträge entwickelten sich wie folgt:

| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|--------------------------------|--------------|---------------|--------------|---------------|
| | 164.605,85 | 240.640,65 | 245.283,35 | 223.103,10 |
| Veränderung zum Vorjahr | 0,89% | 46,19% | 1,93% | -9,04% |

Abb. 15: Spielgerätesteuern; Entwicklung in €

3.3.2 Weitere Ertrags- und Einzahlungsquellen

3.3.2.1 Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben werden sowohl für Energie (Elektrizität, Gas, und Fernwärme) als auch für Wasser von den Stadtwerken Tornesch GmbH erhoben. Die erzielten Erträge entwickelten sich wie folgt:

| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|--------------------------------|---------------|--------------|--------------|--------------|
| | 584.856 | 589.445 | 613.967 | 616.968,13 |
| Veränderung zum Vorjahr | 11,62% | 0,78% | 4,16% | 0,49% |

Abb. 16: Konzessionsabgaben; Entwicklung in €

3.3.2.2 Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr

Die Stadt erhebt Gebühren auf Grundlage der Satzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Tornesch. Die Gebühren werden regelmäßig geprüft und angepasst.

Mit der 1. Nachtragssatzung vom 11.12.2018 zur Anlage zur Gebührensatzung erfolgte eine erneute Anpassung ab dem 01.01.2019. Den Gebührensätzen liegen somit aktuelle Kalkulationen zugrunde.

3.3.2.3 Straßenreinigungsgebühren

Reinigung und Winterdienst der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegen öffentlichen Straßen ist per Satzung (Straßenreinigungssatzung vom 11.10.1993) den Eigentümer*innen der angrenzenden Grundstücke auferlegt worden. Schulwege und durch den Ort führende Hauptverkehrsstraßen werden durch die Stadt gereinigt.

Derzeitig werden keine Straßenreinigungsgebühren erhoben, da die Stadt eine Erhebung als nicht wirtschaftlich gegenüber der in der Straßenreinigungssatzung festgelegten Regelung ansieht.

3.3.2.4 Verwaltungsgebühren

Auf Grundlage der Satzung vom 13.03.2007 erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Eine Anpassung der Gebühren fand seitdem nicht statt. Der maßgebliche Erlass des Landes über die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen sieht eine regelmäßige Anpassung der Gebühren vor. Aus Sicht des GPA ist dies zukünftig zu beachten.

Ergänzender Hinweis: Mit Satzung vom 29.04.2020 erfolgte eine Anpassung der Gebühren ab dem 04.05.2020.

3.3.2.5 Straßenausbaubeiträge

Beiträge für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen werden von der Stadt auf Grundlage der Satzung vom 29. Mai 2002 erhoben. Für den Antragszeitraum maßgeblich ist die Satzung unter Einbeziehung der Nachtragssatzungen vom 08.10.2014 und 21.03.2018. Die Erhebungsmöglichkeiten werden hierbei soweit wie möglich ausgeschöpft. Die gesetzlich zulässigen Höchstsätze angewandt.

Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig, der sich nach den Vorgaben der Satzung ergebende Beitrag wird allerdings nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Stadt. Nach dem Haushaltskonsolidierungserlass ist, sofern die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, auf Regelungen in der Satzung zu verzichten, die eine Begünstigung von Eckgrundstücken vorsehen.

Im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuwendung ist die ab dem 26.01.2018 geltende Ergänzung des § 76 Gemeindeordnung (GO) zu beachten. Danach besteht keine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes.

Demzufolge sind in 2019 entstandene Mindereinnahmen nicht in Abzug zu bringen.

3.3.2.6 Kleingartenpachtverträge

Nach dem Haushaltskonsolidierungserlass soll bei der Bemessung der Pacht möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden.

Die ortsübliche Pacht in Tornesch im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau ist der Stadt nicht bekannt. Als Vergleichspacht wird deshalb die Pacht für Kleingartenflächen in der Nachbarstadt Uetersen zugrunde gelegt. In Uetersen beträgt die Pacht 0,18 €/m² Pachtfläche. In Tornesch sind insgesamt 49.600 m² als Kleingartenflächen von der Stadt an den Kleingartenverein verpachtet. Die Pacht beträgt 0,01023 €/m² (ehemals 0,02 DM/m²), bei 49.600 m² somit insgesamt 507,41 €. Bei einem Pachtzins entsprechend der Nachbarstadt Uetersen wären Einnahmen von insgesamt 8.928,00 € erzielbar.

Daher wird bei der Ermittlung des anzuerkennenden Fehlbetrages ein Betrag in Höhe von 8.420,59 € in Abzug gebracht.

3.4 Sondervermögen und Gesellschaften

Nach den Vorgaben des Haushaltskonsolidierungserlasses sind die Sondervermögen und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung einzubeziehen.

Hierbei ist die Möglichkeit der Umsetzung folgender Ansätze zu prüfen:

- Verbesserung der Ertragslage
- Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt
- Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und
- Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche.

3.4.1 Abwasserbetrieb

Die Abwasserbeseitigung wurde von der Stadt Tornesch mit Wirkung zum 01.01.1995 auf den Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb Tornesch“ übertragen.

Die Entwicklung der Jahresabschlüsse stellt sich wie folgt dar:

| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|---------------------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| ordentliche Erträge | 3.577.557,84 | 3.800.183,23 | 3.735.471,44 | 3.715.119,31 |
| ordentliche Aufwendungen | 3.269.348,21 | 3.490.455,25 | 3.414.485,50 | 3.388.679,62 |
| Finanzerträge | 2.877,28 | 2.603,25 | 2.329,23 | 2.055,20 |
| Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen | 250.153,49 | 249.550,88 | 261.894,41 | 261.235,55 |
| Jahresergebnis | 60.933,42 | 62.780,35 | 61.420,76 | 67.259,34 |

Abb. 17: Abwasserbetrieb; Entwicklung Jahresabschlüsse in €

Der Jahresgewinn 2019 wurde der Ergebnissrücklage zugeführt. Die Ergebnissrücklage umfasst die in Vorjahren erzielten Jahresgewinne, verrechnet mit angefallenen Jahresverlusten. Die Ergebnissrücklage entwickelte sich in den Jahren 2016 bis 2019 wie folgt:

| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|-------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Ergebnisrücklage | 573.701,66 | 384.249,51 | 447.029,86 | 508.450,62 |

Abb. 18: Abwasserbetrieb; Entwicklung Ergebnisrücklage in €

Unter Beachtung der maßgeblichen haushaltspolitischen Anforderungen (siehe Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetragszuweisungen i.V.m. dem Haushaltskonsolidierungserlass) ist, so lange der Haushalt der Stadt nicht ausgeglichen ist, eine Gewinnausschüttung von mindestens 50% zu erwarten. Im Jahr 2019 wäre der Überschuss aus dem Jahr 2018 zur Ausschüttung gekommen. Die Hälfte i.H.v. 30.710,38 € werden demzufolge nicht anerkannt.

In Anbetracht der Entwicklung des Fehlbetrages empfiehlt das GPA zu überlegen, ob mögliche Gewinnvorräte sowie erwirtschaftete Eigenkapitalverzinsung zukünftig an die Stadt ausgeschüttet werden.

3.4.2 Grundstücksgesellschaft Tornesch (GGT)

Die Grundstücksgesellschaft Tornesch ist ein Eigenbetrieb der Stadt Tornesch. Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Verwaltung der Liegenschaften der Stadt Tornesch und die Anmietung / Pacht von Grundvermögen, Gebäuden und Gebäudeteilen, auch für die Stadt Tornesch. Die Verwaltung umfasst in erster Linie die Verpachtung, Vermietung und sonstige Nutzungsüberlassung von Grundvermögen, Gebäuden und Gebäudeteilen an die Stadt.

Daneben kann die GGT Grundvermögen erwerben und veräußern oder dieses Dritten überlassen. Zusätzlich kann der Eigenbetrieb alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

Die Stadt Tornesch musste der GGT in den letzten Jahren (2012 bis 2017, außer 2015) regelmäßig Liquiditätshilfen gewähren, damit die GGT ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen konnte. U.a. wurde auch in 2017 ein Betrag i.H.v. 103.900,00 € gezahlt. Die Rückzahlung der Liquiditätshilfen ist nach Tilgung der übrigen Kreditverbindlichkeiten an Dritte und der Verbesserung der Finanzlage der GGT vorgesehen.

Nach 2017 sind der GGT keine Liquiditätskredite mehr gewährt worden. Die Rückzahlung der gewährten Liquiditätskredite ist ab 2021 vorgesehen.

3.4.3 Grundstücksgesellschaft Sportpark Tornesch (GGS)

Die Grundstücksgesellschaft Sportpark Tornesch ist ein im Jahr 2013 gegründeter Eigenbetrieb der Stadt Tornesch.

Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, sämtliche Hochbauten sowie die zum Gebäude gehörenden Tiefbauten und Außenanlagen der Sportanlage herzustellen und nach Fertigstellung diese an den Verein F.C. Union Tornesch zu verpachten. Hierzu hat die Stadt der GGS den Grund und Boden der Sportplatzanlage dauerhaft pachtfrei zur Verfügung gestellt. Die GGS ist umsatzsteuerpflichtig. Die außenliegenden Sportplätze wurden auf Rechnung des F.C. Union Tornesch erstellt.

Im Jahr 2014 wurde seitens der GGS ein Pachtvertrag mit dem F.C. Union Tornesch geschlossen. Darin verpachtet die GGS dem Verein die Soccerhalle mit Umkleieräumen

und die Gastronomieeinheit. Das Pachtverhältnis wurde zunächst auf 25 Jahre begrenzt. Beginn des Pachtzeitraums war der 01.01.2015. Die jährliche Pacht beträgt 142 T€ zzgl. Mehrwertsteuer. Es wurde im Jahr 2015 jedoch vereinbart, dass die Pacht des Sportvereins F.C. Union Tornesch in den Jahren 2015 und 2016 aufgrund von „Anlaufschwierigkeiten“ auf 71 T€ zzgl. MwSt. halbiert wird. Die fehlenden Pachteinnahmen des Jahres 2015 und 2016 wurden der GGS durch die Stadt Tornesch i.H.v. 70.200,00 € (2015) bzw. 71.000,00 € (2016) im Rahmen einer Unterschussabdeckung erstattet. In 2019 erfolgte keine Unterschussabdeckung.

Die weiterhin in Betracht zu ziehende Möglichkeit einer Nichterfüllung der vertraglichen Leistungen (Pacht) durch den FC Union Tornesch gegenüber der GGS, stellt ein schwer kalkulierbares Risiko für die Stadt dar. Hierdurch könnten in Zukunft erneut Unterschussabdeckungen durch die Stadt notwendig sein. Weiterhin liegen die Jahresabschlüsse der GGS ab 2015 noch nicht vor.

3.4.4 Stadtwerke Tornesch GmbH

Gegenstand der Gesellschaft ist die Versorgung von Privat- und Geschäftskunden mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, der Energiehandel sowie alle Neben-, Hilfs- und Ergänzungsgeschäfte. Das Angebot wird in Tornesch und in Schleswig-Holstein, vorrangig im Kreis Pinneberg, angeboten. Das Stammkapital beträgt 3.070.000,00 € und wird von zwei Gesellschaftern gehalten (Stadt Tornesch 51,0% und SERVICE plus GmbH 49,0%).

Die GmbH ist weiterhin beteiligt an der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH, einer 100 Prozent Tochtergesellschaft als Netzbetreiber im Konzessionsgebiet Strom und Gas, als Kommanditist mit 0,282% an der Strom aus Wind Betriebsgesellschaft mbH & Co. Windpark Uetersen KG..

Der städtische Haushalt profitiert durch die Abführung von Konzessionsabgaben (siehe 3.3.2.1) und der Ausschüttung von Überschüssen. Nachweislich der jeweiligen Jahresabschlüsse entwickelte sich die Höhe der Ausschüttungen seit 2016 wie folgt:

| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Jahresüberschuss | 528.236,92 | 689.656,46 | 584.094,04 | 722.719,21 |
| Höhe der Ausschüttung | 214.646,25 | 214.646,25 | 214.646,25 | 214.646,25 |
| Anteil in % | 40,63 | 31,12 | 36,75 | 29,70 |

Abb. 19: Stadtwerke; Entwicklung Ausschüttungen in €

3.5 Kostenrechnende Einrichtungen

Zur betriebswirtschaftlichen Steuerung und zur Kalkulation der Gebühren bzw. Entgelte ist das Instrument der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) einzusetzen. Gesetzliche Grundlage für die Erhebung und Bemessung der Benutzungsgebühren ist das Kommunalabgabengesetz (KAG). Nach dem KAG sollen Benutzungsgebühren grundsätzlich so kalkuliert sein, dass weder Überschüsse noch Defizite erwirtschaftet werden. Über-/ Unterdeckungen sind innerhalb von drei Jahren auszugleichen.

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist auch für Einrichtungen die von der Stadt als Hilfsbetriebe der Verwaltung geführt werden ein wichtiger Faktor. Sie ermöglicht eine betriebswirtschaftliche Steuerung der Erträge und Aufwendungen. Über-/ Unterdeckungen werden vermieden, so dass ein möglichst konstanter Kostendeckungsgrads (KDG) von 100% erreicht werden kann.

3.5.1 Abwasserzweckverband Pinneberg (AZV)

Die Stadt ist Mitglied im Abwasserzweckverband Pinneberg.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt ergeben sich nur mittelbar über den Eigenbetrieb Abwasser, da die als Aufwand an den AZV zu zahlenden Entwässerungsgebühren im Ergebnisplan des Abwasserbetriebs veranschlagt werden. Die an den AZV abzuführenden Entwässerungsgebühren werden in voller Höhe über Gebühreneinnahmen des Abwasserbetriebs gedeckt.

3.5.2 Schulzweckverband Tornesch-Uetersen

Der Zweckverband „Schulverband Tornesch-Uetersen“ wurde aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrags (örV) der Städte Uetersen und Tornesch gebildet. Er ist Träger der kooperativen Gesamtschule (Klaus-Groth-Schule) in Tornesch (KGST). Grundlage für die Arbeit des Zweckverbandes ist die Verbandssatzung vom 23.06.2003. Die Aufgaben des Zweckverbandes wurden in § 3 der Verbandssatzung festgelegt.

Die Finanzierung ist in § 5 des örV geregelt. Danach wird diese durch

- die von jeder Kommune für ihre Schüler*Innen zu zahlenden gesetzlich festgelegten Schulkostenbeiträge und
- die von den Städten Tornesch und Uetersen getragene Schuldendiensthilfe (§ 5 örV)

sichergestellt.

Die Aufteilung der Schuldendiensthilfe erfolgt hierbei nach dem Schlüssel 40/128. Grundlage für die Aufteilung ist die in § 4 örV vereinbarte Regelung, wonach die Stadt Tornesch ein Anrecht auf die Besetzung von mindestens 128 und die Stadt Uetersen von mindestens 40 Plätzen pro Jahrgangsstufe hat.

Die von der Stadt Tornesch zu tragenden Aufwendungen entwickelten sich wie folgt:

| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|--------------------------------|-------------------|------------------|------------------|------------------|
| Schulkostenbeiträge | 1.156.120,16 | 1.202.869,48 | 1.217.718,55 | 1.287.930,90 |
| Veränderung zum Vorjahr | -45.907,02 | 46.749,32 | 14.849,07 | 70.212,35 |
| Schuldendiensthilfe | 754.133,33 | 754.133,33 | 754.133,33 | 754.133,33 |
| Veränderung zum Vorjahr | | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

Abb. 20: Schulkostenbeiträge; Entwicklung in €

3.5.3 Bauhof

Der Kostendeckungsgrad (KDG) entwickelte sich in den letzten 4 Jahren wie folgt:

| HHJ | Erträge | Aufwendungen incl. AfA | Über-/ Unterdeckung | KDG |
|------|--------------|---------------------------|------------------------|--------|
| 2016 | 936.953,12 | 1.098.430,55 | -161.477,43 | 85,30% |
| 2017 | 1.058.070,49 | 1.138.088,06 | -80.017,57 | 92,97% |
| 2018 | 964.589,97 | 1.176.918,83 | -212.328,86 | 81,96% |
| 2019 | 1.012.724,44 | 1.112.289,95 | -99.565,51 | 91,05% |

Abb. 21: Bauhof; Entwicklung Kostendeckungsgrad – Angaben in €

Der im Durchschnitt der letzten vier Jahre erzielte KDG entspricht nicht den Vorgaben des KAG. Die Entwicklung unterliegt zudem deutlichen Schwankungen. Die zu Grunde gelegte Kostenkalkulation ist zu hinterfragen.

Die Berechnung der Kostenkalkulation für den Bauhof erfolgte zuletzt im Januar 2020 auf Basis des Rechnungsergebnisses für das Jahr 2018.

3.5.4 Hausmeisterpool

Die notwendigen Dienstleistungen für die städtischen Schulen werden im Rahmen einer Poollösung vorgehalten. Der KDG entwickelte sich in den letzten 4 Jahren wie folgt:

| HHJ | Erträge | Aufwendungen incl. AfA | Über-/ Unterdeckung | KDG |
|------|------------|---------------------------|------------------------|--------|
| 2016 | 260.574,47 | 356.264,95 | -95.690,48 | 73,14% |
| 2017 | 346.740,76 | 362.194,55 | -15.453,79 | 95,73% |
| 2018 | 379.975,72 | 389.220,74 | -9.245,02 | 97,62% |
| 2019 | 383.167,97 | 389.244,50 | -6.076,53 | 98,44% |

Abb. 22: Hausmeisterpool; Entwicklung Kostendeckungsgrad – Angaben in €

Der KDG im Jahr 2016 war deutlich zu niedrig. Die Entwicklung in den Folgejahren war allerdings positiv. Die Vorgaben des KAG werden allerdings weiterhin nicht eingehalten. Die zu Grunde gelegte Kostenkalkulation ist zu hinterfragen.

Die Berechnung der Kostenkalkulation für den Hausmeisterpool erfolgte zuletzt im April 2019 auf Basis des Rechnungsergebnisses für das Jahr 2018.

3.5.5 Reinigungsdienst

Der Kostendeckungsgrad (KDG) entwickelte sich in den letzten 4 Jahren wie folgt:

| HHJ | Erträge | Aufwendungen incl. AfA | Über-/ Unterdeckung | KDG |
|------|------------|---------------------------|------------------------|--------|
| 2016 | 802.039,36 | 804.561,86 | -2.522,50 | 99,69% |
| 2017 | 813.296,09 | 823.400,03 | -10.103,94 | 98,77% |
| 2018 | 804.907,12 | 908.982,44 | -104.075,32 | 88,55% |
| 2019 | 828.380,30 | 917.989,31 | -89.609,01 | 90,24% |

Abb. 23: Reinigungsdienst; Entwicklung Kostendeckungsgrad – Angaben in €

Der in den Jahren 2016 und 2017 erzielte KDG war unauffällig. Die im Jahr 2018 erwirtschaftete Unterdeckung führte allerdings zu einem deutlich niedrigeren KDG, welcher in 2019 nur leicht gesteigert werden konnte.

Die Vorgaben des KAG wurden demzufolge nicht eingehalten.

Die Berechnung der Kostenkalkulation für den Reinigungsdienst erfolgte zuletzt im Januar 2017 auf Basis des Rechnungsergebnisses 2015. Eine Neuberechnung unter Einbeziehung der von der Stadtverwaltung bezogenen (Overhead-)Dienstleistungen ist aktuell in Arbeit.

3.6 Aufwandsentschädigungen / Sitzungsgelder und weitere Pauschalen

Der Haushaltskonsolidierungserlass weist u.a. auch darauf hin, dass die Möglichkeit eines Verzichts auf eine Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und weiterer Pauschalen Bestandteil der Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung ist.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach der Satzung der Stadt Tornesch über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 14.10.2015. Danach erhalten die Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Höchstsätze nach der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Die Aufwendungen entwickelten sich wie folgt:

| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|--------------------------------|---------------|--------------|--------------|---------------|
| | 75.871,65 | 81.747,43 | 89.376,61 | 100.317,83 |
| Veränderung zum Vorjahr | 15,99% | 7,74% | 9,33% | 12,24% |

Abb. 24: Aufwandsentschädigung; Entwicklung in €

Die seit 2016 spürbare Steigerung der Aufwendungen setzte sich auch 2019 fort.

Zu beachten ist hierbei, dass seit der letzten Kommunalwahl die Ratsversammlung ab dem 01.06.2018 statt der gesetzlichen Anzahl von 23 aufgrund von Mehrsitzen und Ausgleichsmandaten 28 Mitglieder hat. Außerdem stieg die Anzahl der Fraktionen von 3 auf 4. Neben den 28 Ratsfrauen und Ratsherren hat die Stadt Tornesch im Schnitt noch 30 bürgerliche Mitglieder. Die Anzahl der bürgerlichen Mitglieder ist hierbei im Vergleich zur vorherigen Wahlperiode spürbar gestiegen, so dass es bei den Zahlungen für die Fraktionssitzungen zu einem erheblichen Mehraufwand gekommen ist. Die Anzahl der Ausschusssitzungen und die Größe in der Besetzung haben nicht zugenommen. Im Jahr 2019 ist das erste mal voll abgerechnet worden.

Wie bereits im Vorjahr macht das GPA erneut darauf aufmerksam, dass im Zuge der Haushaltskonsolidierung auch über die Möglichkeit eines, ggfs. vorübergehenden, Verzichts auf eine Entschädigung angelehnt an den Höchstsätzen der Entschädigungsverordnung nachgedacht werden sollte.

3.7 Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden

Die Stadt ist in diversen Vereinen und Verbänden Mitglied. Wesentliche Beiträge werden u.a. aufgewendet für:

- Kommunalen Arbeitgeberverband, Städteverband, S-H Gemeindetag, KGSt. etc.
- Gemeindeunfallversicherungsverband
- AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.

Die Aufwendungen für Mitgliedsbeiträge sind relativ konstant. Sie entwickelten sich seit 2016 wie folgt:

| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|--------------------------------|---------------|---------------|--------------|--------------|
| | 73.161,24 | 72.371,35 | 74.315,95 | 79.835,70 |
| Veränderung zum Vorjahr | -0,90% | -1,08% | 2,69% | 7,43% |

Abb. 25: Mitgliedsbeiträge; Entwicklung in €

Die Steigerung zum Vorjahr ist insbesondere auf deutlich höhere Beiträge für den Kreisfeuerwehrverband (+79,72%) zurückzuführen.

Das GPA empfiehlt der Stadt die Kosten und den Nutzen der einzelnen Mitgliedschaften unter Beachtung der Vorgaben des maßgeblichen Erlasses des Landes zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen zu prüfen. Das Prüfungsamt wird in diesem Jahr kein Abzug vornehmen, schließt dies in den Folgejahren aber nicht aus.

4. Verwaltungsorganisation

4.1. Anzahl und Struktur der Ausschüsse

Die Hauptsatzung wurde durch die Ratsversammlung am 11.12.2018 neu gefasst und trat nach Genehmigung der Kommunalaufsicht am 12.02.2019 in Kraft. Danach bestehen sechs ständige Ausschüsse und zwar

- Hauptausschuss
- Finanzausschuss
- Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur- und Bildung
- Bau- und Planungsausschuss
- Umweltausschuss
- Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Der Landesrechnungshof empfiehlt zur Verbesserung der inneren Organisation die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegungen zu reduzieren. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind danach drei Ausschüsse ausreichend.

U.a. wird empfohlen den Hauptausschuss mit dem Finanzausschuss und den Bau- und Planungsausschuss mit dem Umweltausschuss zusammenzulegen.

Ferner kann auf den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung verzichtet werden, da diese Aufgaben auch vom Finanzausschuss wahrgenommen werden dürfen.

Nach Mitteilung der Stadt wurden in der Vergangenheit der Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales und der Ausschuss für Kultur und Bildungswesen zusammengelegt. Vor dem Hintergrund der Fülle und der Komplexität der zu beratenden Themen wurden Überlegungen zu weiteren Zusammenschlüssen verworfen.

4.2. Bekanntmachungen

Optimierungsansätze sind seitens des GPA derzeit nicht ersichtlich. Bekanntmachungen erfolgen bereits seit einigen Jahren auf der Homepage der Stadt. Der Aushang in den Bekanntmachungskästen wurde auf das notwendige Maß reduziert.

4.3. Gebäudereinigung

Der Reinigungsdienst der Stadt Tornesch ist seit Ende der 1980er vollständig kommunalisiert. Zur Sicherung eines effizienten Arbeitseinsatzes wurde 1995 ein auch im privaten Reinigungsgewerbe eingesetztes Steuerungssystem eingeführt, welches aus Leistungskennzahlen und Intervallen, zusammen mit der Raumnutzungsart und der Größe des Raumes, konkrete Revierplanungen ermöglichte. In 2018 wurde zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit das System durch eine externe Firma fortgeschrieben und aktualisiert. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass der Reinigungsdienst in der Stadt Tornesch wirtschaftlich durchgeführt werden kann, wenn alle Beschäftigten nach der Entgeltgruppe 1 vergütet werden. Zurzeit gibt es noch einige Mitarbeiter*innen die nach EG 2 vergütet werden. Bei Nachbesetzung frei werdender Stellen erfolgt eine Vergütung nach der EG 1,

so dass in einigen Jahren, auch unter Berücksichtigung das weder die Umsatzsteuer und noch eine Gewinnmarge erarbeitet werden muss, ein wirtschaftlicher Betrieb gewährleistet wäre. Weiterhin wird aktuell ein Reinigungsobjekt (Schule samt Turnhalle) extern ausgeschrieben. Mit der Auftragsvergabe ist kurzfristig zu rechnen. In zwei Jahren soll dann der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsvergleich zwischen kommunalen Reinigungsdienst und dem privaten Reinigungsunternehmen gezogen werden.

5. Berechnung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrages

Grundlage für die Höhe der Fehlbetragszuweisung ist der festgestellte unvermeidliche Fehlbetrag. Jahresfehlbeträge aus Vorjahren werden bei der Berechnung berücksichtigt, soweit diese im Rahmen einer Fehlbetragsprüfung als unvermeidlich anerkannt und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

Der unvermeidliche Fehlbetrag wird wie folgt ermittelt:

Noch nicht abgedeckter unvermeidlicher Fehlbetrag aus Vorjahren

2017

| | |
|--|-----------------------|
| Festgestellter unvermeidlicher Fehlbetrag | 4.112.699,49 € |
| davon mit FBZ abgedeckt (Bescheid v. 27.10.2020) | 707.000,00 € |
| noch nicht abgedeckter unvermeidlicher Fehlbetrag | 3.405.699,49 € |

2018

| | |
|---|----------------|
| noch nicht abgedeckter unvermeidlicher Fehlbetrag aus Vorjahr | 3.405.699,49 € |
| Festgestellter unvermeidlicher Fehlbetrag 2018 | 2.860.709,31 € |
| Kumuliert | 6.266.408,80 € |
| davon mit FBZ abgedeckt (Bescheid v. 02.02.2021) | 6.266.408,80 € |
| noch nicht abgedeckter unvermeidlicher Fehlbetrag | 0,00 € |

2019

| | |
|---|--------|
| noch nicht abgedeckter unvermeidlicher Fehlbetrag aus Vorjahr | 0,00 € |
|---|--------|

Festgestellter unvermeidlicher Fehlbetrag 2019

| | |
|---|----------------|
| Jahresfehlbetrag lt. Jahresabschluss | 2.566.928,33 € |
| zuzüglich in 2019 gezahlter Abschlag auf die FBZ 2018 | 1.000.000,00 € |
| abzgl. Beträge, die in 2019 entstanden sind und nicht als unvermeidlich anerkannt werden können | 287.119,78 € |

Im Einzelnen:

| | | |
|-----------|--|-------------|
| 3.1.1.1 | Volkshochschule (VHS) - Zweckverband Tornesch-Uetersen | 20.410,31 € |
| 3.1.1.2 | Zuschüsse für kulturelle Vereine und Verbände | 1.992,50 € |
| 3.1.1.3 | Zuschüsse an „Blaues Kreuz“ | 200,00 € |
| 3.1.1.4 | Zuschüsse an politische Jugendorganisationen | 350,00 € |
| 3.1.1.7.1 | Pflege der Sportplatzanlage am Großen Moorweg | 80.075,66 € |
| 3.1.1.8 | Zuschuss an den Kleingartenverein | 1.037,84 € |
| 3.1.3.2 | Zuschuss zu den Teilnahmeentgelten für Betreuungsklassen | 35.524,50 € |
| 3.1.3.4 | Zuschuss zur Vers.-Prämie reetgedeckter Häuser | 1.463,49 € |
| 3.1.3.5 | Zuschuss zur Laubentsorgung | 18.226,81 € |
| 3.1.3.6 | Hilfen für die Landwirtschaft Extensivierung-/ Umstellungshilfen + Umweltfonds | 1.844,10 € |
| 3.1.3.7 | Zuschüsse zu Betriebsfeiern/ -ausflügen für Beschäftigte | 3.247,60 € |
| 3.3.1.2 | Hundesteuer | 65.616,00 € |
| | Zweitwohnungssteuer | 18.000,00 € |
| 3.3.2.6 | Kleingartenpachtverträge | 8.420,59 € |
| 3.4.1 | Abwasserbetrieb | 30.710,38 € |

| | |
|---|-----------------------|
| Festgestellter unvermeidlicher Fehlbetrag 2019 | 3.279.808,55 € |
|---|-----------------------|

6. Feststellung der Zuständigkeit

Ob ein Antrag auf Fehlbetragszuweisung einer kreisangehörigen Gemeinde in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrats fällt oder in die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums, wird mithilfe des unvermeidlichen strukturellen Fehlbetrages festgestellt. Bis 80.000 € ist die Landrätin oder der Landrat gemäß § 12 Absatz 4 FAG zuständig, ab 80.000 € das für Innere zuständige Ministerium.

Der unvermeidliche strukturelle Fehlbetrag wird wie folgt ermittelt:

| | |
|---|-----------------------|
| Jahresfehlbetrag 2019 | 2.566.928,33 € |
| zzgl. erhaltene und als Ertrag verbuchte Fehlbetragszuweisung | 1.000.000,00 € |
| abzgl. nicht als unvermeidlich anerkannte Beträge | 287.119,78 € |
| Unvermeidlicher struktureller Fehlbetrag | 3.279.808,55 € |

Die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums ist somit gegeben.

7. Stellungnahme und Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes

Die Haushalts- und Kassenführung der Stadt Tornesch hinterlässt einen geordneten Eindruck. Die Ergebnisrechnung 2019 wurde in Stichproben geprüft; der ausgewiesene Fehlbetrag ist danach zutreffend ausgewiesen. Die Stadt wird diesen Betrag mittelfristig nicht mit eigenen Mitteln ausgleichen können.

Die Stadt ist bemüht, wieder ausgeglichene Haushalte zu erreichen. Die beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind hierfür hilfreich. Wie der mittelfristigen Finanzplanung zu entnehmen ist, sind sie derzeit allerdings nicht ausreichend, um kurzfristig dauerhaft ausgeglichene Haushalte sicherzustellen und die aus Vorjahren bestehenden Verpflichtungen abzubauen. Die Stadt wird auch zukünftig sparsam wirtschaften müssen und die Aufwendungen, sofern möglich und wirtschaftlich sinnvoll, weiter begrenzen und Ertragsmöglichkeiten ausbauen.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt die Bewilligung einer Fehlbetragszuweisung auf Grundlage des festgestellten unvermeidlichen Fehlbetrages.

Elmshorn, den 06.05.2021

Der Landrat
des Kreises Pinneberg
- Gemeindeprüfungsamt -



gez. Springer